

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

210. Sitzung, Montag, 23. April 2007, 8.15 Uhr

Vorsitz: Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich)

Verhandlungsgegenstände

1.	Mitteilungen	
	- Zuweisung einer neuen Vorlage	Seite 14829
	- Antworten auf Anfragen	Seite 14830
	- Auflageverfahren für die Ratsprotokolle	Seite 14830
	- Entsorgung vertraulicher Akten	Seite 14830
	 Dokumentation im Sekretariat des Rathauses 	
	• Petition	Seite 14864
2.	Polizeigesetz (PolG)	
	Antrag der Redaktionskommission vom 29. März	
	2007 4330b	Seite 14830
3.	Einreichung einer Standesinitiative zu einer	
	Änderung der Bundesgesetzgebung über die AHV	
	Antrag des Regierungsrates vom 15. November 2006	
	zur Einzelinitiative KR-Nr. 7/2006 und geänderter Antrag der KSSG vom 20. März 2007 4363a	Soita 1/9/2
	Alltrag der KSSO volli 20. Marz 2007 4303a	Selle 14043
4.	Waffenerwerbsschein als Voraussetzung für das	
	Überlassen der persönlichen Waffe an ausschei-	
	dende Armeeangehörige	
	Postulat von Karin Maeder-Zuberbühler (SP, Rüti)	
	und Lisette Müller-Jaag (EVP, Knonau) vom 13. November 2006	
	KR-Nr. 324/2006, RRB-Nr. 218/14. Februar 2007	
	(Stellungnahme)	Seite 14846
	\~	~

5.	Anpassung Familienzulagengesetz	
	Motion Cécile Krebs (SP, Winterthur), Andrea	
	Sprecher (SP, Zürich) und Peter Schulthess	
	(SP, Stäfa) vom 27. November 2006	
	KR-Nr. 350/2006, RRB-Nr. 352/14. März 2007 (Stel-	
	lungnahme)	Seite 14870
6.	Differenzierte Datensysteme im POLIS	
	Motion der Geschäftsprüfungskommission vom 27. November 2006	
	KR-Nr. 351/2006, RRB-Nr. 351/14. März 2007	
	(Stellungnahme)	Seite 14880
7.	Kontrolle der POLIS-Nachführung	
	Motion der Geschäftsprüfungskommission vom 27. November 2006	
	KR-Nr. 352/2006, Entgegennahme, Diskussion	Seite 14895
8.	Einsammelaktion für Waffen aus Privatbesitz	
	Postulat von Monika Spring (SP, Zürich), Renate	
	Büchi-Wild (SP, Richterswil) und Thomas Hardegger	
	(SP, Rümlang) vom 27. November 2006	
	KR-Nr. 361/2006, Entgegennahme, Diskussion	Seite 14899
9.	Spezialbewilligungen für gehbehinderte Fahr- zeuglenker	
	Postulat von John Appenzeller (SVP, Aeugst a.A.)	
	und Thea Mauchle (SP, Zürich) vom 27. November	
	2006	
	KR-Nr. 365/2006, RRB-Nr. 217/14. Februar 2007	
	(Stellungnahme)	Seite 14864

Verschiedenes

	T 1 4	1	••			т 1	1		
	Hraktione	Odor.	narcan	10	nΔ	нrı	z I ว ช	บบก	tΔn
_	Fraktions-	Ouci	DCISOII			டா	\ iai	unz	2 CH
			F						<i>-</i>

 Erklärung der SP-Fraktion zur Rolle der Zür- 	
cher Kantonalbank im Zusammenhang mit der	
Beteiligung von Viktor Vekselberg an der Sulzer	
AG	Seite 14861
• Persönliche Erklärung von Lucius Dürr, Zürich,	
zur Fraktionserklärung der SP	<i>Seite 14862</i>
• Erklärung der SVP-Fraktion zur Situation an der	
Volksschule	Seite 14862

- Rücktrittserklärungen
- Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse Seite 14910

Geschäftsordnung

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Infolge Abwesenheit des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit wird das heutige Traktandum 3 abgesetzt. Es ist dies die Vorlage 4363a, Einreichung einer Standesinitiative zu einer Änderung der Bundesgesetzgebung über die AHV.

Wüschen Sie das Wort zur Geschäftsliste? Dies ist nicht der Fall. Wir fahren fort, wie ich Ihnen soeben mitgeteilt habe.

1. Mitteilungen

Zuweisung einer neuen Vorlage

Zuweisung an die Finanzkommission:

Geschäftsbericht und Jahresrechnung der Gebäudeversicherung für das Jahr 2006

KR-Nr. 119/2007

Antworten auf Anfragen

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Der Regierungsrat hat uns die Antwort auf sechs Anfragen zugestellt:

KR-Nrn. 14/2007, 19/2007, 20/2007, 32/2007, 35/2007, 38/2007.

Auflageverfahren für die Ratsprotokolle

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Im Auflage- und Prüfverfahren für die Ratsprotokolle haben sich immer wieder Verzögerungen ergeben. Diese Verzögerungen werden nun umschifft, indem auch jene Protokolle ins Internet gestellt werden, die noch nicht abgenommen sind. Auf der Website des Kantonsrates finden Sie deshalb seit zehn Tagen sämtliche Kantonsratsprotokolle; viele dieser Protokolle noch in einer provisorischen Fassung. Sobald ein Protokoll aber von der Protokollprüfungskommission abgenommen ist, wird es von den Parlamentsdiensten mit allen relevanten Fundstellen verlinkt und als definitive Fassung ins Internet gestellt.

Entsorgung vertraulicher Akten

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Ratsmitglieder, die vertrauliche Akten loswerden wollen, können diese im Sekretariat im zweiten Stock einem Container anvertrauen. Der Inhalt des Containers wird hoch vertraulich professionell entsorgt.

2. Polizeigesetz (PolG)

Antrag der Redaktionskommission vom 29. März 2007 4330b

Raphael Golta (SP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission hat im Wesentlichen einige sprachliche Änderungen vorgenommen. So wurde auch sichergestellt, was in der ersten Lesung gewünscht wurde, dass Tiere im Gesetz nicht mehr als Gegenstände missinterpretiert werden könnten. Ansonsten wurden relativ wenige Änderungen vorgenommen. Zu Paragraf 17 werde ich in der Detailberatung noch etwas sagen. Ich bitte Sie, mit Ausnahme von Paragraf 17 die Änderungen der Redaktionskommission anzunehmen. Danke.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Wir führen die Redaktionslesung paragrafenweise durch. Sie sind damit einverstanden. Angesichts der Bedeutung dieser Vorlage führen wir vor der Schlussabstimmung noch eine Schlussrunde durch, in welcher von jeder Fraktion einer Sprecherin oder einem Sprecher eine Redezeit von fünf Minuten zusteht.

Detailberatung

Titel und Ingress

I.

1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes

§§ 1 und 2

2. Abschnitt: Aufgaben der Polizei

§§ 3, 4, 5, 6 und 7

3. Abschnitt: Aufgabenerfüllung im Allgemeinen

A. Grundsätze polizeilichen Handelns

§§ 8, 9, 10, 11 und 12

B. Polizeilicher Zwang

§§ 13, 14, 15 und 16

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 17

Raphael Golta (SP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission: Ursprünglich hatte die Redaktionskommission vorgesehen, litera e des Paragrafen 17 Absatz 2 zu ändern. Sie haben diese Änderung in der b-Vorlage enthalten. Als die KJS (Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit) diesen Paragrafen nochmals besprochen hat und an die Redaktionskommission gelangt ist, doch den ursprünglichen litera e beizubehalten, hat sich die Redaktionskommission nochmals besprochen und ist mit der Beibehaltung der Formulierung der KJS einverstanden.

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS): Namens der einstimmigen

Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit beantrage ich Ihnen in Paragraf 17 Absatz 2 litera e bei der Formulierung der KJS aus der Vorlage 4330a zu bleiben. Sie lautet, ich zitiere: «e. zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden schweren Verbrechens oder schweren Vergehens an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen und die für die Allgemeinheit wegen ihrer Verletzlichkeit eine besondere Gefahr bilden.»

Die KJS-Mitglieder – Sie haben das vom Präsidenten der Redaktionskommission gehört – haben von der Änderung der Redaktionskommission an ihrer Sitzung vom 3. April 2007 Kenntnis genommen und diese diskutiert. Wie gesagt, die Redaktionskommission wollte materiell nichts ändern, sondern sprachliche Verbesserungen anbringen. Die Mitglieder der KJS sind der dezidierten Auffassung, dass die von der Redaktionskommission vorgelegte Formulierung zu wenig umfassend ist. Als Beispiel dazu ist zu nennen, dass Gift in eine Trinkwasseranlage eingeleitet werden könnte; dabei wird ja das System nicht beschädigt.

In der Redaktionskommission war der Ausdruck «Verletzlichkeit» das Diskussionsthema. Praktisch die gleiche Formulierung findet sich aber zum Beispiel in den Polizeigesetzen der Kantone Bern und Zug.

Zur Formulierung der «Verletzlichkeit»: Seit 1951 existiert eine Musterdienstanweisung für den Gebrauch der Schusswaffe durch die Polizei. Diese wurde von den Polizeikommandanten der Kantone erarbeitet. Diese Musterdienstanweisung wurde 1976 überarbeitet und gilt in dieser Fassung noch heute. Unter dem Eindruck des Terrorismus wurde damals folgende Bestimmung aufgenommen, dass der Schusswaffengebrauch erfolgen darf «zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden schweren Verbrechens oder schweren Vergehens an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen und die für die Allgemeinheit wegen ihrer Verletzlichkeit eine besondere Gefahr bilden.» Die meisten Polizeikorps haben diese Bestimmung so übernommen, so auch die Kantonspolizei Zürich in ihrem Dienstreglement. Ich habe bereits in der Ratsdebatte zur ersten Lesung vom 19. März 2007 bei diesem Paragrafen darauf hingewiesen, dass die Formulierung der KJS in litera e derjenigen im Dienstreglement der Kantonspolizei entspricht.

Bei der Erarbeitung der Vorlage war es der Sicherheitsdirektion ein Anliegen, sich möglichst nahe an die vorhandenen Formulierungen zu halten. Das erscheint auch sinnvoll im Hinblick auf die Zusammenar-

beit mit anderen Kantonen, in denen gleiche oder ähnliche Wortlaute gelten.

Die Kommission stützt sich mit ihrem Antrag in der a-Vorlage auf die Formulierung im Zuger Polizeigesetz, die sich wiederum auf die eben zitierte Musterdienstanweisung stützt. Mit der Formulierung wird also eine seit Jahrzehnten bewährte und auch in anderen Kantonen so formulierte Variante gewählt. Dies ist auch sinnvoll im Hinblick auf die interkantonale Zusammenarbeit der Polizei.

Letztlich bleibt festzuhalten, dass diese Bestimmung einen Schulbuchfall abdeckt. Es gibt wohl kaum praktische Fälle dazu. Die beiden wichtigen Anwendungsfälle des Schusswaffengebrauchs sind Notwehr und Festnahme von Personen. Zu diesen Punkten existiert denn auch eine Rechtsprechung des Bundesgerichts.

Ich bitte Sie, dem Antrag der KJS zuzustimmen.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Wird das Wort weiter gewünscht? Das ist nicht der Fall.

KJS-Präsidentin Regula Thalmann beantragt, im Paragrafen 17 Absatz 2 litera e auf die Formulierung in der a-Vorlage zurückzukehren. Die Redaktionskommission ist damit einverstanden. Wird jetzt ein anderer Antrag gestellt? Das ist nicht der Fall. Sie haben so beschlossen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

4. Abschnitt: Polizeiliche Massnahmen

A. Grundsätze

§§ 18, 19 und 20

B. Personenkontrolle und erkennungsdienstliche Massnahmen

§§ 21 und 22

C. Polizeiliche Vorladung und Befragung

§§ 13 und 24

D. Polizeilicher Gewahrsam

§§ 25, 26 und 27

E. Vor-, Zu- und Rückführung

§§ 28, 29, 30 und 31

F. Überwachung, Wegweisung und Fernhaltung von Personen

§§ 32, 33 und 34

G. Durchsuchung

§§ 35, 36 und 37

H. Sicherstellung

§§ 38, 39 und 40

I. Fernhaltung und Wegschaffung von Tieren sowie Fahrzeugen und anderen Gegenständen

§§ 41 und 42

J. Polizeiliche Berichte zur Person und Personennachforschung

§§ 43 und 44

5. Abschnitt: Angehörige der Polizei

§§ 45, 46, 47 und 48

6. Abschnitt: Gefahrenabwehr durch Private

§§ 49 und 50

7. Abschnitt: Datenschutz

§§ 51, 52, 53 und 54

8. Abschnitt: Haftung und Kostenersatz

A. Haftung

§§ 55, 56 und 57

B. Kostenersatz.

§§ 58 und 59

9. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

\$ 60

§ 61. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

a. Gesetz über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behörden und Beamten

Marginalie zu § 12

§ 13

```
b. Polizeiorganisationsgesetz

Titel

§ 6
c. Strafprozessordnung
B. Die einzelnen Untersuchungshandlungen
1. Sicherung der Person des Angeschuldigten
a. Anhaltung

§ 48

Buchstaben a–g der Untertitel

§§ 55 und 56

Titel vor 106c
```

4a. Verdeckte Ermittlung, Bild- und Tonaufnahmen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§§ 106d, 156 und 156a

11.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Wie eingangs erwähnt, können die Fraktionen nun ein Schlussvotum abgeben. Die Redezeit beträgt fünf Minuten.

Jürg Trachsel (SVP, Richterswil): Die SVP wird dem vorliegenden Polizeigesetz ohne Wenn und Aber zustimmen. Es handelt sich um ein ausgewogenes und um ein sinnvolles Gesetz. Das war nicht von allem Anfang an so. Am Anfang war der Stolperstein der Wegweisungsartikel. Auf Grund der eingegangenen Vernehmlassungen hat es der Polizei-, der Sicherheitsdirektor (Regierungsrat Ruedi Jeker) an die Hand genommen und hat den Wegweisungsartikel konkretisiert und umformuliert, so dass er sich heute auf objektive Kriterien abstützt und von uns ohne Wenn und Aber genehmigt wird. Wir haben infolgedessen auch noch innerhalb der ersten Lesung den Antrag bezüglich der Namensschilder hier im Rat ablehnen können – das war für uns ein zweiter Stolperstein –, so dass wir heute hinter diesem Gesetz stehen können. Lediglich zum Schluss sei angefügt, dass das Schreiben der Demokratischen Juristen Zürichs, das uns letzte Woche ins Haus geflattert ist, meiner Meinung nach sich selbst qualifiziert. Wer es erst we-

nige Tage vor der Redaktionslesung für nötig befindet, mit solch schwerwiegenden Angriffen oder schwerwiegendem Geschütz aufzufahren, qualifiziert meiner Meinung nach selber, was er von diesem Gesetz hält.

Noch einmal: Dieses Polizeigesetz ist so, wie es uns heute vorliegt, ganz im Sinne der SVP. Wir werden diesem Gesetz zustimmen können. Tun Sie dasselbe! Ich danke Ihnen.

Martin Naef (SP, Zürich): Wir sind nach wie vor nicht begeistert von diesem Polizeigesetz. Das waren wir nie. Wir waren aber immer der Meinung und das sind wir immer noch, dass es höchste Zeit ist, dass das polizeiliche Handeln in Zürich eine gesetzliche Grundlage bekommt. Das und nicht mehr und nicht weniger streben wir mit diesem Gesetz an. Wir haben in der Kommission, wir haben im Vorfeld – das war schon beim Polizeiorganisationsgesetz der Fall – daran mitgearbeitet, in einem solch brisanten Zusammenhang einen Kompromiss zu finden, einen Kompromiss, der es möglich machen soll, dass polizeiliches Handeln, dass jenes Handeln, das am stärksten in die Freiheit der Person, der Bürgerinnen und Bürger eingreift, eine gesetzliche Grundlage erhält. Eine starke Minderheitsposition in unserer Fraktion ist allerdings nach der Beratung in der ersten Lesung nicht mehr bereit, diesen Kompromiss mitzutragen, nicht mehr bereit, ein Gesetz zu akzeptieren, das in dieser Form eben der Polizei ein Handeln erlaubt, welches für uns oder für eine starke Minderheit in unserer Fraktion als zu starker Eingriff die Persönlichkeitsrechte tangiert, was für diese Minderheit nicht mehr vereinbar ist mit übergeordnetem Recht.

Es gibt ja den Wegweisungsartikel beispielsweise, den Wegweisungsartikel, den wir eigentlich für überflüssig halten. Ich persönlich bin der Meinung – ich gehöre der Mehrheit in meiner Fraktion an –, dass er einigermassen überflüssig ist, dass man ihn auch weglassen könnte, dass er keine neuen Rechte, keine neuen Möglichkeiten für die Polizei auf eine gesetzliche Grundlage stellt. Für die Mehrheit der Fraktion ist es immer noch so, dass wir denken, dass es an der Zeit ist, dass polizeiliches Handeln eine gesetzliche Grundlage bekommt, dass in diesem Polizeigesetz nichts anderes drin steht, als dass die heutige Realität des polizeilichen Handelns eben abgebildet wird und dass für alle Klarheit herrscht, wenn die Polizei handelt. Wir denken, die Mehrheit der Fraktion denkt, dass wir hier einen Kompromiss gefunden haben auch im Zusammenhang mit dem Polizeiorganisationsgesetz, der das

polizeiliche Handeln transparenter macht. Ich möchte in persönlichem Namen, aber auch im Namen der Mehrheit der Fraktion an dieser Stelle auch Regierungsrat Ruedi Jeker danken für die Offenheit, für die Flexibilität bei der Suche nach diesem Kompromiss, der jetzt vielleicht nicht mehr von allen gleichermassen mitgetragen wird. Aber ich möchte Regierungsrat Ruedi Jeker zum Abschied vielleicht mitgeben, dass ich ihm persönlich sehr dankbar bin, dass er hier zur Kompromisssuche beigetragen hat. Das war schon beim Polizeiorganisationsgesetz so, es war auch beim Polizeigesetz so. Wir haben hier vielleicht 100 Jahre Polizeigeschichte im Kanton Zürich, unsichere Polizeigeschichte, Kompetenzstreitigkeiten und so weiter beenden können, nicht zuletzt auch dank der Flexibilität von Regierungsrat Ruedi Jeker. Ich möchte Ihnen herzlich danken.

Im Namen der Mehrheit der SP-Fraktion möchte ich Sie dazu aufrufen, dieses Gesetz hier zu stützen. Es handelt sich um einen Kompromiss, um einen brauchbaren Kompromiss, der nichts anderes abbildet als die heutige Realität.

Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon): Ich habe nicht die Absicht, Sie zu langweilen. Es gibt aus Sicht der Freisinnigen Kantonsratsfraktion nichts Neues zu berichten seit der ersten Lesung. Dort wurde das Polizeigesetz zu unserer vollen Zufriedenheit so vorläufig verabschiedet, wie wir es gewünscht haben. Die Minderheitsanträge wurden allesamt abgelehnt. Ausser dass die Redaktionskommission die Formulierung des Paragrafen 17 verschlechtert hat und die Demokratischen Juristen ein E-Mail geschrieben haben, gibt es keinerlei Neuigkeiten und schon gar keine Gründe, heute etwas anderes zu vertreten als anlässlich der ersten Lesung.

Die Bedenken der Demokratischen Juristen teilen wir nicht, im Gegenteil: Es ist nicht mehr als eine reine Behauptung, dass Detailbestimmungen dieses Gesetzes grundrechtswidrig sein sollen und die Mindeststandards der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht eingehalten würden. Ich wundere mich, mit welcher – fast etwas arrogant anmutenden Absolutheit dies behauptet wird, als hätte diese Vereinigung die absolute Wahrheit für sich gepachtet. Und nicht irgendeine Wahrheit, sondern ausgerechnet die juristische Wahrheit, wo doch jedermann weiss, dass häufig erst ein letztinstanzlicher Richterspruch beendet, was eine völlig unzutreffende Redeweise besagt: So viele Juristen, so viele Meinungen! Wir sind überzeugt, dass dieses

Gesetz äusserst sorgfältig und unter Berücksichtigung der gültigen Rechtsfrage erstellt wurde. Experten wie die Strafrechtsprofessoren Andreas Donatsch und Niklaus Schmid – da staunen Sie wahrscheinlich bei der SP, es gibt noch andere Strafrechtsprofessoren -, aber auch der Staatsrechtler Tobias Jaag garantieren unseres Erachtens einen hochwertigen Gesetzesentwurf. Die Rechtssprechung des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofes wurde im Gesetzesentwurf berücksichtigt. Es ist doch vielmehr so, dass nun endlich die materielle Polizeiarbeit Aufgaben und Kompetenzen und vor allem die Grenzen des staatlichen Eingriffs in einem normalen Gesetz geregelt werden. Das ist rechtsstaatlich ein Riesenschritt vorwärts verglichen mit dem heutigen Zustand. Die etwas gar schrillen Töne aus einigen linken Ecken können nicht übertönen, dass die Bevölkerung dieses Gesetz wünscht, und zwar so, wie es nun vorliegt. Daran besteht für uns nicht der geringste Zweifel. Einem allfälligen Referendum sehen wir mit grossem Optimismus und noch grösserer Gelassenheit entgegen. Was zählt, ist, dass mit der heutigen Zustimmung zum Polizeigesetz als Ergänzung zum POG die polizeiliche Arbeit im Kanton Zürich endlich umfassend gesetzlich geregelt ist, dass Polizistinnen und Polizisten, aber auch Bürgerinnen und Bürger ein griffiges und verständliches Gesetz erhalten über die Polizeiarbeit im Kanton Zürich.

Wir bitten Sie um Zustimmung. Besten Dank.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Auch vier Wochen nach der ersten Lesung haben die Grünen ihre Meinung zum Polizeigesetz nicht geändert. Für uns bleibt dieses Gesetz ein Gesetz von der Polizei für die Polizei, ein Gesetz, das vor allem den Interessen der Polizei Rechnung trägt und nicht den Grundrechten der Bevölkerung. In vielen Bereichen wie zum Beispiel Personenkontrolle, erkennungsdienstliche Massnahmen und Durchsuchung erhält die Polizei Kompetenzen, die für uns eindeutig zu weit gehen. Die Kriterien für diese Massnahmen sind im Gesetz für uns zu wenig klar definiert. Einige von ihnen stehen rechtlich bezüglich Verfassung und Europäischer Menschenrechtskonvention auf wackligen Beinen. Besonders störend ist für uns, dass es der Polizei in Zukunft erlaubt sein wird, überall technische Überwachungen einzurichten, einschliesslich dass sie die Befugnis erhält, öffentliche oder verdeckte Bild- und Tonaufnahmen zu machen, dass im Gesetz die Einsatzmittel nicht mehr klar aufgelistet werden, dass der Schusswaffengebrauch aufgeweicht und dass auch Hilfskräfte Waffengebrauch nutzen können, geht uns einfach zu weit. Auch stehen wir nach wie vor gegen einen Wegweisungsartikel. Wegweisungsartikel dienen aus unserer Sicht in erster Linie dazu, Menschen zu kriminalisieren, die keine strafbare Handlung begangen haben. Wegweisungen sind oft diskriminierend, weil sie sich vorwiegend gegen randständige, sozial schlecht gestellte, schlecht integrierte Menschen richten, die zudem über wenig Beschwerdemacht verfügen. Wegweisungen dienen vor allem der Citypflege und verschieben die Probleme von einem Ort zum andern. Für die Wahrung der Sicherheit und Ordnung gibt es schon jetzt gesetzliche Handhabe.

Die Grünen sind nicht grundsätzlich gegen ein Polizeigesetz. Hätten unsere Minderheitsanträge Aufnahmen in die Gesetzgebung gefunden, könnten wir heute dem Polizeigesetz zustimmen. Unsere Minderheitsanträge hätten dazu beigetragen, die Paragrafen transparenter und verbindlicher zu machen. Sie hätten Willkür und Verhältnismässigkeit im Zusammenhang mit polizeilicher Gewaltanwendung stärker aufgeschlossen und gewahrt und von ungerechtfertigter Polizeigewalt betroffenen Menschen eine Beschwerdemöglichkeit gegeben. Mit diesem Gesetz aber laufen wir Gefahr, dass sich unser Kanton in Richtung Überwachungs- und Kontrollstaat und sogar Polizeistaat entwickelt! Dies wollen wir unter allen Umständen bekämpfen. Wir wollen keinen Misstrauens- und Verdächtigungsstaat und setzen uns ein, dass sich Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin frei bewegen können, ohne Angst zu haben, überall kontrolliert, durchsucht oder weggewiesen zu werden. Prävention gegen Gewalt setzt bei uns nicht erst bei der polizeilichen Arbeit ein, sondern eben viel, viel früher, dort, wo es um die Unterstützung von Familien geht und um bessere Integration und Chancengleichheit in der Bildung.

Wie bereits angekündigt lehnen die Grünen dieses Polizeigesetz grossmehrheitlich ab. Sollte das Referendum gegen dieses Gesetz ergriffen werden, werden wir dieses unterstützen.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich): Nach 25 Jahren ist auch der Kanton Zürich auf der Zielgeraden und erhält mit dem Polizeigesetz endlich eine geschriebene Rechtsgrundlage für das polizeiliche Handeln. Die CVP unterstützt das Polizeigesetz klar, da die Kompetenzen der Polizei so ausgestaltet sind, dass die Polizei weder in ihrer Arbeit behindert wird noch der Bürger der Willkür der Polizei ausgesetzt ist. Die Aufgaben der Polizei, deren Rechte und Pflichten gegenüber dem

Bürger und der Bürgerin werden auf Gesetzesstufe definiert. Das Polizeigesetz ist also nichts revolutionär Neues, sondern bloss die gesetzliche Verankerung der bereits in Verordnungen und Dienstreglementen festgelegten Kräfte. Das Zürcher Polizeigesetz bewegt sich übrigens auch im Rahmen von neueren Polizeigesetzen anderer Kantone. Speziell im Kanton ist lediglich, dass der Kanton Zürich zwei Polizeigesetze kennt, ein organisatorisches und ein materielles. Das vorliegende Polizeigesetz ergänzt das im Jahr 2006 in Kraft getretene Polizeiorganisationsgesetz. Speziell in Zürich war auch, dass man zuerst die Polizeiorganisation festlegte und nachher erst deren Aufgaben und Mittel definierte. Dieses Vorgehen war nur möglich, da man mit dem Polizeigesetz mehr oder weniger die gelebte Praxis festgehalten und festgeschrieben hat.

Am umstrittensten bei der Ausarbeitung des Polizeigesetzes war sicherlich der Wegweisungsparagraf. Die CVP unterstützt das Polizeigesetz mit dem vorliegenden Wegweisungsparagrafen, der auf objektiven Kriterien basiert und ein rechtsstaatliches Verfahren garantiert. Zu den Grünen: Man kann nämlich die Wegweisungsverfügung gerichtlich überprüfen lassen und das Bundesgericht hat die Verfassungsmässigkeit von ähnlich lautenden Wegweisungsartikeln anderer Kantone bereits bestätigt.

Mit der Annahme des Polizeigesetzes durch den Kantonsrat und allenfalls durch das Volk ist die Ratsarbeit aber noch nicht getan. Bei der Umsetzung des Polizeigesetzes hat nämlich der Kantonsrat nochmals ein Wort mitzureden, und zwar zu den polizeilichen Einsatzmitteln. Polizeiliche Einsatzmittel, zum Beispiel die Schusswaffe, sind Gewaltmittel und können für betroffene Personen unter Umständen schwerwiegende Konsequenzen haben. Daher hat der Kantonsrat gegenüber der Regierung aus Sicht der CVP zu Recht verlangt, dass im Sinne der Transparenz alle Einsatzmittel der Polizei einzeln in der Verordnung aufgezählt werden und der Kantonsrat die Einsatzmittel genehmigen muss. Dank der kantonsrätlichen Genehmigungspflicht der Verordnung in diesem heiklen Bereich ist auch eine breit abgestützte Legitimation gegeben, was unüberlegte Schnellschüsse verhindert. Bei Anpassung der Einsatzmittel müssen immer der Regierungsrat und der Kantonsrat ihre Zustimmung beziehungsweise Genehmigung geben.

Ich bitte Sie, das Polizeigesetz zu unterstützen.

Thomas Ziegler (EVP, Elgg): Polizeiliche Willkür ist schlimmer als ein strenges Polizeigesetz. Und genau um polizeiliche Willkür auch in Zukunft zu verhindern, braucht es ein Polizeigesetz, und zwar dieses Polizeigesetz. Klare Kompetenzen, Anweisungen, aber auch Grenzen schaffen Sicherheit und Vertrauen sowohl bei der Bevölkerung als auch bei der Polizei. Das Polizeigesetz fasst bewährte Grundsätze, die heute schon gelten, zusammen, präzisiert, wo nötig, und gibt mit dem Wegweisungsartikel der Polizei ein Mittel in die Hand, mit dem präventiv gewirkt werden kann. Dabei ist allerdings unabdingbar, dass mit diesem Wegweisungsartikel wirklich nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht wird. In diesem Sinn bedauern wir etwas, dass es der Rat abgelehnt hat, das auch im Gesetzesentwurf mit der Formulierung «wenn die gesetzliche Ordnung ernsthaft gefährdet ist» deutlich zu dokumentieren. Trotzdem sind die Referendumsdrohungen etwa der Demokratischen Juristen, die dem Gesetz vorwerfen, es sei einseitig und in negativem Sinne an den Interessen der Polizei ausgerichtet, in keiner Weise gerechtfertigt. Wir sind alles andere als daran, einen Polizeistaat zu schaffen. Es liegt ja nicht nur im Interesse der Polizei, dass diese adäquate Mittel in die Hände bekommt, sondern auch im Interesse der Bevölkerung, die Anrecht auf Sicherheit und Schutz hat. Der Polizei soll man Werkzeuge in die Hand geben, die es ermöglichen, ihre Aufgabe so gut wie möglich zu erfüllen. Dem Umstand, dass dabei ganz klare Grenzen gezogen werden müssen, welche die Verletzung von Menschenrechten und Willkür verhindern, ist in diesem Gesetz unseres Erachtens genügend Rechnung getragen worden. Es kann nicht angehen, dass die Erfüllung von polizeilichen Aufgaben durch angebliche Rechte von Leuten, die vorsätzlich die öffentliche Sicherheit gefährden wollen, erschwert wird. Der Schutz und die Unversehrtheit der Bevölkerung müssen gegenüber der absoluten, grenzenlosen individuellen Freiheit und exzessiv ausgelebten Persönlichkeitsrechten der Einzelnen den Vorrang haben, wenn sich diese Prinzipien in die Quere kommen. Dass die persönliche Freiheit dort endet, wo sie andern schadet, ist ja ein Grundsatz, der mindestens seit der Aufklärung in allen zivilisierten Gemeinschaften Allgemeingültigkeit erlangt hat. Die von Links-Grün erhobene Forderung, wonach Polizisten im Ordnungsdienst Namensschilder zu tragen hätten, lehnten wir von Anfang an ab. Die Grenze zum unfriedlichen Ordnungsdienst ist fliessend, die Feststellung der Identität der Polizeiorgane im Gesetz genügend geregelt.

Gewonnen hat die Gesetzesvorlage auch dadurch, dass die Regelung der Einsatzmittel bei polizeilichen Zwangsmassnahmen gewissermassen ausgelagert wurde. Wir erachten es als sinnvoll, dass der Regierungsrat diese Einsatzmitteln in einer Verordnung bezeichnet. Sollte dieser nach Ansicht des Kantonsrates in dieser Frage nicht sinnvoll entscheiden, was ja beim neu gewählten regierungsrätlichen Traumteam kaum je vorkommen wird, besteht immer noch die Möglichkeit, korrigierend einzuwirken, weil die entsprechende Vorlage oder Verordnung ja vom Kantonsrat genehmigt werden muss. In diesem Zusammenhang möchte ich auch Regierungsrat Ruedi Jeker für die angenehme und flexible Zusammenarbeit bestens danken.

Die EVP – und mit ihr zusammen die GLP und die EDU – stehen hinter diesem Polizeigesetz, weil es einerseits Transparenz schafft in der Frage, was für die Polizei erlaubt ist und was nicht, und weil es anderseits, und das in erster Linie, den Polizeiorganen die Mittel in die Hand gibt, die notwendig sind, um dem berechtigten Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung entgegenzukommen. Wir werden der Vorlage entsprechend zustimmen.

Regierungsrat Ruedi Jeker: Es ist mir ein persönliches Bedürfnis, der Kommission für die intensive kritische Begleitung und Beratung dieser Vorlage, aber auch der Vorlage über das Polizeiorganisationsgesetz recht herzlich zu danken. Nur dank dieser intensiven Zusammenarbeit ist es möglich geworden, eine tragfähige Lösung zu finden, die ein rechtstaatliches, offenes, transparentes und verhältnismässiges Polizeigesetz geschaffen hat. Dafür gebührt Ihnen aufrichtiger Dank. Ich bin überzeugt, dass mit dieser Offenheit und Transparenz, die jetzt aus der Generalklausel heraus zu dieser Gesetzesvorlage gewachsen ist, die Bevölkerung profitieren kann und damit auch das Sicherheitsgefühl im Kanton verbessert werden kann und die Polizei wirklich weiss, was sie darf und wo die ihr zu Recht gesetzten Grenzen liegen. Ich muss sagen, dass durch das Votum von Susanne Rihs mit diesem unsäglichen Slogan «Von der Polizei – für die Polizei» eigentlich Ihr Rat gering geschätzt wird. Es ist ja letztlich nicht die Polizei, die dieses Gesetz erarbeitet und verabschiedet hat, sondern Sie, meine Damen und Herren Kantonsrätinnen und Kantonsräte, sind es. Ich würde sagen, der Slogan müsste heissen «Vom Kantonsrat – für die Sicherheit der Bevölkerung», dann liegen wir richtig.

Noch ein Wort zur Verordnung, die Sie genehmigen wollen. Damit haben wir überhaupt kein Problem, denn die Regierung hat ja in ihrem ersten Entwurf diese Einsatzmittel ins Gesetz hineingeschrieben. Die Kommission hat dann zu Recht gesagt «Wir wollen flexibler bleiben, wollen das in einer Verordnung umschrieben wissen und dann möchten wir es auch genehmigen». In diesem Sinne liegen eigentlich auch dieses Gesetz und die Kommission mit ihrer Beratung richtig.

Ich bitte Sie, diesem Gesetz zuzustimmen. Ich danke Ihnen.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 123 : 25 Stimmen, der bereinigten Fassung der Vorlage 4330b zuzustimmen.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Einreichung einer Standesinitiative zu einer Änderung der Bundesgesetzgebung über die AHV

Antrag des Regierungsrates vom 15. November 2006 zur Einzelinitiative KR-Nr. 7/2006 und geänderter Antrag der KSSG vom 20. März 2007 4363a

Das Geschäft ist abgesetzt.

Ordnungsantrag

Hans-Heinrich Heusser (SVP, Seegräben): Ich möchte den Vorsitzenden danken, dass ich zu dieser Zeit noch einen Ordnungsantrag zur Traktandenliste stellen kann; aussergewöhnlich um diese Zeit. Es geht mir darum: Traktandum 9 ist ein Vorstoss von John Appenzeller und Thea Mauchle. Wenn die Traktandenliste normal abgehandelt wird, ist es meiner Ansicht nach sehr unsicher, ob das heute zur Behandlung kommt. Ich stelle darum den Antrag,

das Traktandum 9 vorzuziehen zwischen die Traktanden 4 und 5.

Dann kommt es ganz sicher noch zur Behandlung. Ich denke, da können wir als Rat eine kleine Geste gegenüber unserem Ratskollegen und unserer Ratskollegin machen, die unseren Respekt ausdrückt gegenüber der besonderen persönlichen Situation, in welcher beide sind. Beide sind ja leider in der kommenden Legislatur nicht mehr im Rat. Damit ist es sicher die letzte Gelegenheit, dass sie das noch selber vertreten können. Ich möchte darum beliebt machen, dieser Traktandenlistenänderung so zuzustimmen.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Wir können selbstverständlich auf der menschlichen Ebene diesen Antrag absolut verstehen, wer könnte das besser als die SP-Fraktion tun? Denn auch bei uns sind zahlreiche Leute leider seit dem letzten Sonntag in dieser Situation, dass ihre Vorstösse nicht mehr von ihnen selber begründet werden können. Das reicht aber ganz sicher nicht als Begründung, um die Traktandenliste jetzt dem Wahlresultat anzupassen. So sind nun mal unsere Reglemente, die für die einzelnen manchmal hart sind. Aber wir können sie nicht auf Grund eines Einzelfalls der SVP jetzt regeln, sonst müssten wir das Gleiche beanspruchen. (Unmutsäusserungen auf beiden Ratsseiten.)

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Wenn ich mich erinnere, was in diesem Rat schon alles möglich war – ob legalistisch oder nicht, ist eine andere Frage –, denke ich, ist dieser Vorschlag absolut sinnvoll. Ich glaube auch, dass wir Respekt haben sollten für einen Vorstoss, der eben auch die Betroffenheit der beiden Vorstossenden zum Ausdruck bringt. Das sollten wir heute erlauben, egal nun, ob es ganz genau legalistisch ist oder nicht. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Uns Grünen geht es genauso. Wir werden diesem Antrag zustimmen. Man kann schon formalistisch sein, aber wir brauchen hier keine Apparatschiks zu sein. Und in diesem Fall ist es interessant und wichtig, und ich gehe davon aus, dass die Diskussion durch die beiden bereichert wird. Ich danke Ihnen, wir stimmen zu.

Hans-Heinrich Heusser (SVP, Seegräben) spricht zum zweiten Mal: Ich möchte nur meinem unglaublichen Frust Ausdruck geben über die Worte von Ruedi Lais. Ich kann Ihnen sagen, wenn es «nur» John Appenzeller gewesen wäre bei diesem Vorschlag, hätte ich ihn nicht eingereicht genau wegen solchen – ich sage jetzt nicht schwachsinnigen – Argumenten (Heiterkeit). Ich habe es ausdrücklich gemacht, weil auch eine SP-Frau mit dabei ist. Wenn wir heute nach den Wahlen ein kleines Zeichen setzen können, dass wir über die Parteigrenzen hinweg mal etwas machen können, das nicht «normal» ist, dann hier! Wo, wenn nicht hier, wo auch eine SP-Frau mitbetroffen ist? Ich verstehe das nicht, Ruedi Lais!

Ruedi Lais (SP, Wallisellen) spricht zum zweiten Mal: Auf Grund des Gemurmels in meiner eigenen Fraktion ziehe ich meinen Antrag zurück.

Ich möchte dazu aber doch sagen: Es ist nicht schön, einen Fraktionspräsidenten in einer anderen Fraktion in eine solche Situation zu bringen. Wir haben das leider in dieser Legislatur sehr häufig erlebt, dass Ordnungsanträge zur Traktandenliste mir via Votum zur Kenntnis gebracht wurden. Das erleichtert die Zusammenarbeit im Rat ganz bestimmt nicht. Also nochmals: Ich ziehe diesen Antrag zurück.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Ich schliesse mich dem Ordnungsantrag von Hans-Heinrich Heusser an. Der Antrag, dem Ordnungsantrag von Hans-Heinrich Heusser nicht zu folgen, ist zurückgezogen. Damit haben wir so beschlossen. Das Traktandum 9 wird nach Traktandum 4, wie ich Sie verstanden habe, eingefügt.

4. Waffenerwerbsschein als Voraussetzung für das Überlassen der persönlichen Waffe an ausscheidende Armeeangehörige

Postulat von Karin Maeder-Zuberbühler (SP, Rüti) und Lisette Müller-Jaag (EVP, Knonau) vom 13. November 2006

KR-Nr. 324/2006, RRB-Nr. 218/14. Februar 2007 (Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird ersucht, die Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition so abzuändern, dass für den Erwerb der Ordonnanzwaffe nach Abschluss der Militärdienstpflicht ein Waffenerwerbsschein erforderlich ist.

Begründung:

Das VBS hat im ersten Semester dieses Jahres eine Umfrage bei den Kantonen sowie beim Schweizer Schiesssportverband (SSV) über den künftigen Ablauf bei der Überprüfung allfälliger Hinderungsgründe anlässlich der Überlassung der persönlichen Waffe durchgeführt.

Dabei standen folgende Varianten zur Diskussion:

- 1. Selbstdeklaration und Abklärung in den kantonalen Polizeiregistern,
- 2. Überlassung gegen Vorweisen eines Strafregisterauszuges,
- 3. Überlassung gegen Vorweisen eines Waffenerwerbsscheins.

Es sprachen sich praktisch gleich viele der Antwortenden für die erste (Selbstdeklaration und Abklärung in kantonalen Polizeiregistern) und die dritte Variante (Waffenerwerbsschein) aus.

Der Bundesrat hat sich für die Selbstdeklaration entschieden, jedoch ohne Abklärungen in den kantonalen Polizeiregistern.

Immer noch steht in Art. 11 Abs. 4 der am 1. Januar 2007 in Kraft tretenden eidgenössischen Verordnung der Satz: «Die Angaben der Angehörigen der Armee können überprüft werden.» Dies soll zukünftig im Kanton Zürich in Form eines Waffenerwerbsscheins erfolgen.

In der Begründung nennt der Bundesrat die gelebte Praxis und weist den Kantonen einen Spielraum für kantonale Regelungen zu.

Dieser Spielraum soll nun im Kanton Zürich genutzt werden, indem in Zukunft das Überlassen der Ordonnanzwaffe nach Abschluss der Militärdienstpflicht nur mit einem Waffenerwerbsschein möglich ist.

Der *Regierungsrat* nimmt auf Antrag der Sicherheitsdirektion wie folgt Stellung:

Im ersten Semester 2006 führte das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) eine Umfrage bei den Kantonen und beim Schweizer Schiesssportverband über den künftigen Ablauf bei der Überprüfung allfälliger Hinderungsgründe anlässlich der Überlassung der persönlichen Waffe zu Eigentum durch. Es wurden drei Varianten zur Diskussion gestellt, nämlich erstens eine Selbstdeklaration und die Abklärung in den kantonalen Polizeiregistern, zweitens die Überlassung gegen Vorweisen eines Strafregisterauszuges und drittens die Überlassung gegen Vorweisen eines Waffenerwerbsscheines. Praktisch gleich viele Antworten sprachen sich für die erste (Selbstdeklaration) und dritte Variante (Waffenerwerbsschein) aus. Der Bundesrat nahm dieses Ergebnis am 28. Juni 2006 zur Kenntnis und beauftragte das VBS, eine leicht geänderte Variante 1 weiterzuverfolgen: Selbstdeklaration der Angehörigen der Armee und weitere kantonale Abklärungen im Bedarfsfall.

Am 8. November 2006 verabschiedete der Bundesrat die Änderung der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen und setzte sie auf den 1. Januar 2007 in Kraft (VPAA; SR 514.10). Von der Änderung betroffen war vor allem die Überlassung der persönlichen Waffe zu Eigentum. Die Anforderungen dafür wurden erhöht, und es wurde – auf Grund des Vernehmlassungsergebnisses – eine Selbstdeklaration eingeführt.

Damit die Angehörigen der Armee (AdA) nach dem Ende ihrer Dienstpflicht den Schiesssport weiter betreiben können, können sie die Ordonnanzwaffen (Sturmgewehr oder Pistole) zu Eigentum erhalten. Dazu mussten sie bereits früher unter anderem den Schiessnachweis erfüllen, um das Interesse am Schiesssport zu belegen. Mit der Verordnungsänderung wurde dieser Nachweis verschärft, indem die AdA neu belegen müssen, dass sie in den letzten drei Jahren vor dem Ausscheiden aus der Armee zweimal das Obligatorische Programm auf 300 m und zweimal das Feldschiessen auf 300 m absolviert haben (Art. 11 Abs. 1 lit. bVPAA; gültig ab 1. Januar 2010, damit die AdA die Möglichkeit haben, den geänderten Schiessnachweis zu erfüllen). Darüber hinaus müssen die AdA schriftlich bestätigen, dass keine Hinderungsgründe nach Art. 8 Abs. 2 des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997 (SR 514.54) vorliegen; die Angaben der AdA können überprüft werden (Art. 11 Abs. 1 lit. d und Art. 11 Abs. 4 VPAA).

Bei dieser Lösung wurde vor allem berücksichtigt, dass auch bei der Abgabe der Waffe zu Beginn der Rekrutenschule keine Abklärungen gemacht werden und die Armeeangehörigen ihre Waffe beim Ausscheiden aus der Armee rund zehn Jahre klaglos als Leihwaffe besessen haben. Daher soll ihnen auch weiterhin Vertrauen geschenkt werden. Der Regierungsrat hatte bereits in seinem Schreiben an das VBS vom 22. März 2006 im Rahmen der erwähnten Anhörung zur VPAA-Revision festgehalten, der Kanton Zürich gehöre zu denjenigen Kantonen, welche die Überlassung der persönlichen Waffe bei der Entlassung aus der Wehrpflicht von der vorhergehenden schriftlichen Erklärung des Armeenangehörigen, wonach bei ihm keine Hinderungsgründe im Sinne des Waffengesetzes vorlägen, abhängig machten. Die 2004 und 2005 durchgeführte Lösung mit dieser Selbstdeklaration habe sich bewährt; sie bewährte sich im Übrigen auch im vergangenen Jahr. Nach wie vor ist bis heute kein Missbrauchsfall bekannt. Es entspricht auch weiterhin der Tatsache, dass sich die AdA keines Vergehens von Bedeutung schuldig gemacht haben, wenn sie bei der Entlassung aus der Wehrpflicht noch im Besitze ihrer Waffe sind; andernfalls wäre sie unter dem geltenden Recht eingezogen worden. Die Selbstdeklaration ist bürgerfreundlich und berücksichtigt die Mündigkeit der AdA. Schliesslich trennen sich immer mehr Wehrpflichtige an der Entlassungsinspektion von ihrer Waffe und geben sie dem Zeughaus zurück; nur noch rund 16% der Entlassenen im Kanton Zürich nahmen 2006 ihre Waffe zu Eigentum nach Hause. Insgesamt besteht für den Regierungsrat somit kein Grund für eine Abkehr von seiner am 22. März 2006 geäusserten Haltung.

Der Bund wollte mit der Revision der VPAA auch eine Vereinheitlichung der Überlassungspraxis von Ordonnanzwaffen verwirklichen, weil die bisherige Fassung der VPAA zu offen war, was verschiedene Verfahren in den Kantonen zur Folge hatte. Zusätzliche Bestimmungen in den Kantonen würden diese Vereinheitlichung wieder zunichte machen. Zudem sind die im Bundesrecht aufgezählten Voraussetzungen für den Erwerb der Waffe bei der Entlassung aus der Armee abschliessend. Der Spielraum, den der Kanton hat, liegt lediglich darin, dass er die von AdA in der Selbstdeklaration gemachten Angaben auf deren Richtigkeit überprüfen kann. Die Festlegung einer weiteren Voraussetzung für den Erhalt der Waffe (z.B. ein Waffenerwerbsschein) im kantonalen Recht wäre nicht zulässig.

14849

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 324/2006 nicht zu überweisen.

Karin Maeder-Zuberbühler (SP, Rüti): Auch wenn der Regierungsrat objektiv gesehen keinen sehr grossen Handlungsspielraum hat, bleiben wir dabei und fordern als Voraussetzung, damit eine Waffe nach dem Ausscheiden aus der Armee zu Hause behalten werden darf, einen Waffenerwerbsschein. Dies tun wir, bis die nationale Initiative angenommen wird; davon gehen wir aus. Dies als kleines Zeichen für die Zukunft. Ausgangspunkt unseres Vorstosses bildete die Medienmitteilung des VBS (Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport) vom 28. Juni 2006, in dem dieses das Vernehmlassungsergebnis zur Verordnung über die persönliche Ausrüstung auswertete und auf die gelebte Praxis und den Spielraum der Kantone hinwies. Es wurde geschrieben: «Dabei haben die Kantone einen gewissen Spielraum, welche Abklärungen sie vornehmen wollen.» Immerhin hat sich die Hälfte der Kantone in der Vernehmlassung für die Lösung des Waffenerwerbsscheins eingesetzt. Einzelne Kantone führen diese nun tatsächlich ein. Wir sind der klaren Meinung, dass die Kantone hier ihren Spielraum, auch wenn er sehr klein ist, ausnützen sollen. Ich bezweifle, dass der Bundesrat Kantone, die einen Waffenerwerbsschein fordern, zwingen würde, darauf zurückzukommen. Deshalb bin ich ganz klar der Meinung, dass der Kanton Zürich hier mit gutem Beispiel vorangehen soll und diese Verschärfung einführen muss.

Sie alle wissen es, es ereignen sich jährlich mehrere Unfälle, oft mit tragischem Ausgang. Im Durchschnitt erschiesst sich in der Schweiz täglich ein Mann mit einer Ordonnanzwaffe. Die Dunkelziffer von Bedrohungen in Familien und im Besonderen an Frauen ist sehr gross. Es gibt schlicht keinen Grund mehr, dass die Armeeangehörigen nach dem Ausscheiden aus der Armee ihre Waffe überhaupt nach Hause nehmen sollen. Diese Meinung hat sich sogar in Militärkreisen verbreitet. Die Schweizer Armee hat in den letzten Jahrzehnten über 1,4 Millionen moderne Ordonnanzwaffen zum privaten Besitz abgegeben. Die privatisierten Ordonnanzwaffen machen mehr als zwei Drittel des Gesamtbestandes von über 2,3 Millionen modernen Schusswaffen aus, die sich heute in Schweizer Haushaltungen befinden. Der grösste Teil dieser Waffen liegt in Kellern, Estrichen und Schlafzimmern herum und hat weder für den Schiesssport noch für die Jagd irgendeine Funk-

tion. Die allzu freizügige Überlassung der Waffen an Angehörige der Armee beim Ausscheiden aus der Armee ist wirklich ein grosses Sicherheitsproblem in unserem Land. Das Problem sind nicht die verantwortungsbewussten Schützen und Jäger, das Problem ist der Staat, der in den letzten Jahrzehnten über 1,4 Millionen modernste Ordonnanzwaffen über das Volk verteilt hat, ohne wissen zu wollen, wer diese Dinger hat und was damit gemacht wird. Ich muss Ihnen sagen, ich verstehe das nicht. Für jeden Hund braucht es eine Registrierung, aber für eine Waffe sollte dies nicht nötig sein.

Die absolute Höhe aber ist die Argumentation der Regierung. Sie schreibt, es sei im Kanton Zürich kein Missbrauchsfall bekannt. Das kann doch nicht ihr Ernst sein. Muss denn zuerst auch im Kanton Zürich etwas passieren, bevor gehandelt wird? Ich muss leider zur Kenntnis nehmen, auch nachdem ich die Debatte über die Revision des Waffengesetzes im Nationalrat verfolgt habe, dass die Politik in dieser Frage nicht der Meinung der Bevölkerung ist. Deshalb wird sich die SP noch intensiver für die sich in Vorbereitung befindende Initiative «Schutz vor Waffengewalt» einsetzen. Da wird unter anderem verlangt, dass die Ordonnanzwaffen nicht mehr zu Hause aufbewahrt werden. Ebenso wird verlangt, dass der Bund ein Waffenregister führt.

Heute aber bitte ich Sie, unterstützen Sie das vorliegende Postulat im Sinne eines wichtigen Zeichens, hier etwas verändern zu wollen!

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Prävention ist heute ein Stichwort, wir treiben Prävention in allen Bereichen, um insbesondere im Strassenverkehr die Zahl der Toten und Verletzten zu reduzieren. Ich denke, auch im Bereich des Waffengebrauchs ist Prävention angesagt. Die gestrige Umfrage im «Sonntagsblick» zeigt deutlich, dass hier ein Umdenken stattgefunden hat. Man ist mehrheitlich in der Bevölkerung der Meinung, es brauche keine Waffen und Munition mehr zu Hause. Eine Mehrheit meiner Fraktion teilt diese Meinung und ist der Ansicht, dass mittel- bis langfristig, eher mittelfristig dieser Gedanke umgesetzt werden sollte. Kurzfristig sind Interimsmassnahmen notwendig. Ein solcher Vorschlag liegt heute auf dem Tisch. Meine Fraktion ist der Meinung, dass dieser Interimsvorschlag untauglich ist, weil er unverhältnismässig ist und letztlich nichts bringt, im Gegensatz zum heutigen Traktandum 8. Jenen Vorschlag werden wir unterstützen.

Weshalb ist er untauglich? Die Selbstdeklaration, die ja verschärft wurde in der Zwischenzeit, hat sich klar bewährt. Sie haben die Begründung gelesen. Sie ist tatsächlich zutreffend. Denken wir daran, dass alle Soldaten und Soldatinnen auf ihren Waffen ausgebildet wurden, also von dort her Kenntnisse im Waffengebrauch haben, dies auch immer wieder bestätigen mussten beim obligatorischen Schiessen. Von dort her wäre es nicht angebracht, nun noch einen Waffenschein zu erwerben; es genügt die Selbstdeklaration. Nennen wir besser Massnahmen im präventiven Sinn, die greifen. Diese ist unnötig, bringt viel mehr administrativen Aufwand und bringt der Sache nichts. Wir bitten Sie deshalb, dieses Postulat abzulehnen.

Beat Badertscher (FDP, Zürich): Ich hätte eigentlich geglaubt, dass auf Grund der Antwort des Regierungsrates klar gewesen wäre, dass der Vorstoss bundesrechtswidrig ist. Es wird offenbar von Karin Maeder immer noch bezweifelt, darum erlauben Sie mir, kurz die Argumentation zu wiederholen.

Wie der Regierungsrat richtig schreibt, werden die Voraussetzungen für die Abgabe der Ordonnanzwaffe abschliessend in der Verordnung des Bundesrates über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen geregelt. Dort können Sie in den Artikeln 11 und 12 die Voraussetzungen dafür lesen, dass Sie das Sturmgewehr oder die Pistole käuflich erwerben können. Nach beiden Artikeln muss bestätigt werden, dass keine Hinderungsgründe im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Waffengesetzes vorliegen. Man muss also bestätigen, dass man nicht entmündigt ist, dass man nicht zur Annahme Anlass gibt, dass man sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährdet. Und man muss ferner bestätigen, dass man nicht wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen ist, sofern dieser Beitrag nicht gelöscht ist. Sowohl nach Artikel 11 als auch nach Artikel 12 können die Angaben der Angehörigen der Armee überprüft werden. Hier liegt der einzige Spielraum, der den Kantonen zusteht. Sie können nämlich überprüfen, ob diese Selbstdeklaration richtig ist. Es handelt sich also nicht um einen kleinen Handlungsspielraum der Regierung, sondern eine klare bundesgesetzliche Regelung. Die Kantone, die anders legiferiert haben, haben schlicht und ergreifend Bundesrecht verletzt. Entscheidend ist somit, dass der Inhalt der bundesrechtlichen Verordnung nicht ausgeweitet werden kann. Schon aus diesem eher formellen Grund lehnen wir das Postulat ab.

Wenn Sie nun glauben, dass wir Sie ermuntern würden, auf Bundesebene vorstellig zu werden, dann muss ich Sie enttäuschen. Ich bin mir bewusst, dass Sie das auch hier schon teilweise getan haben. Wir lehnen Ihr Anliegen auch materiell ab. Es geht ja hier – da muss man wirklich unterscheiden zwischen den andern Vorstössen, die sich mit ähnlichen Themen beschäftigen – nur um die Frage, ob Armeeangehörige nach ihrer Entlassung ihre Waffe behalten können. Ich glaube ja nicht, dass Sie rückwirkende Legiferierung beabsichtigen. Wenn Sie also etwas beabsichtigen, dann wohl nur für die Zukunft. Und hier ist es ja offenbar so, dass nur etwa ein Viertel der Wehrmänner heute schon Gewehr und Pistole noch käuflich erwerben. Ferner sehen wir und da folgen wir der Argumentation des Regierungsrates – nicht ein, weshalb man die Waffe Wehrmännern an der Rekrutenschule ausgibt, diese daran ausbildet und dann am Schluss plötzlich Zweifel daran hat, ob die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind. Wir lehnen das Postulat also auch materiell ab.

Erlauben Sie mir aber gleichwohl noch eine Schlussbemerkung. Ich bin mir bewusst, dass zu diesem Thema verschiedene Vorstösse auf verschiedenen Ebenen pendent sind. Ich würde Sie ermuntern, hier ausschliesslich auf Bundesebene tätig zu werden, auch wenn ich weiss, dass es schön ist, wenn man auf verschiedenen Ebenen über die gleiche Sache immer wieder sprechen kann. Wir jedenfalls halten uns an den Beschluss der sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates, wonach inskünftig Armeeangehörigen nur noch in Ausnahmefällen die Taschenmunition ausgehändigt werden darf.

Lehnen Sie bitte das Postulat ab.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Für die Grünen ist klar, Ordonnanzwaffen gehören nicht in den Privathaushalt. Sie haben nichts zu suchen in Schlafzimmern, auf Dachböden und in Kellerabteilen von aktiven oder ausgeschiedenen Armeeangehörigen. Sie gehören in die Zeughäuser oder allenfalls in die Schützenhäuser, wo sie gut versorgt und in der Obhut von verantwortungsvollen Fachleuten stehen. Alles andere, sprich: die Aufbewahrung von Militärwaffen samt Munition in den Privathäusern, ist verantwortungslos und zu gefährlich. Dieser Meinung ist auch die Mehrheit der Schweizerinnen und Schweizer, wie Umfragen gezeigt haben. Einzig das Waffenlobbyla-

ger und sich an veraltete Traditionen klammernde Politiker wehren sich gegen ein Waffengesetz, welches das Aufbewahren von Ordonnanzwaffen verbietet; einerseits, weil sie glauben, ihren heiss geliebten Schiesssport nicht mehr ausführen zu können, andererseits, weil sie immer noch der Meinung sind, dass Militärwaffen dann gebraucht werden, wenn die Schweiz oder der Kanton Zürich vom bösen Feind nachts überraschend angegriffen wird. Diese Zeiten sind endgültig vorbei. Gefahren anderer Art bedrohen unser Land weit mehr. Und der Schiesssport kann auch mit der im Schützenhaus aufbewahrten Waffe ausgeführt werden. Schliesslich übt ein Turner seinen Sport auch aus, ohne dass er Reck und Barren zu Hause hat.

Wenn sich pro Tag in der Schweiz durchschnittlich eine Person mit einer Schusswaffe das Leben nimmt und in der Hälfte aller Fälle eine Armeewaffe verwendet wird, muss die Politik reagieren. Weil die Waffe im Haushalt der Schweizerinnen und Schweizer so viel Leid anrichtet, unterstützen wir jegliche Anstrengung, die in Richtung Verbot von Aufbewahrung von Armeewaffen geht.

Wir können deshalb dieses Postulat eben nicht unterstützen, weil es viel zu wenig weit geht und weil es eine halbbatzige Lösung vorschlägt. Es ermöglicht weiterhin die Waffen zu Hause, deren Zugriff durch Menschen in verzweifelten Lebenssituationen, durch Kinder, durch verantwortungslose Personen allzu leicht ist. Männer können ihre Frauen, Partnerinnen und Kinder mit der Waffe weiterhin bedrohen, auch wenn sie einen Waffenerwerbsschein haben. Das Postulat verhindert auch die Weitergabe der Waffe an Leute beispielsweise ausserhalb des Kantons nicht. Solches will die Mehrheit der Bevölkerung nicht mehr und wir Grünen können dies auf keinen Fall unterstützen. Wir setzen uns für eine gesamtschweizerische Lösung ein, so wie es eine von uns unterstützte Initiative vorsieht. Und natürlich unterstützen wir jegliche gesetzliche Grundlage, die eben in Richtung Verbot von Armeewaffen zu Hause geht. In diesem Sinne unterstützen wir dieses Postulat nicht.

Lisette Müller-Jaag (EVP, Knonau): Warum regen wir an, dass das Überlassen der Dienstwaffe registriert wird und ein Waffenschein erforderlich ist? Weil dies einer rechtsgleichen Behandlung entspricht. Eine besondere Prüfung nach Austreten aus dem Militär geschieht nicht. Und wir fordern es, weil wir die Kontrolle erleichtern wollen und weil wir alles daran setzen wollen, dass menschliches Leid ver-

mieden wird. Es kommt nicht sehr oft vor, dass sich jemand mit der Dienstwaffe das Leben nimmt, und auch nicht, dass jemand seine Frau, seine Kinder oder sonst jemanden aus der näheren Umgebung bedroht oder erschiesst. Nicht oft, das stimmt, aber es kommt vor! Aus der Psychiatrie ist uns bekannt, dass Menschen sich oft in einer negativen Stimmung das Leben nehmen wollen. Oft scheitert es einfach daran, dass keine Waffe zur Verfügung steht. Affekthandlungen geschehen ungeplant, spontan. Und wenn der so genannte Anfall vorüber ist und die Stimmung wieder besser ist, ist oft auch der starke Wunsch, mit dem Leben Schluss zu machen, vorbei. Solche Affekthandlungen können verhindert werden, wenn eine Schusswaffe im entscheidenden Moment nicht verfügbar ist. Die Statistik aus dem Kanton Baselland zum Beispiel zeigt, dass im Jahr 2000 mit Schusswaffen 115 Suizide verübt wurden, 13 Prozent davon mit Armeewaffen. Das sind immerhin fast 15. Vom Gerichtsmediziner Andreas Frei wissen wir, dass vor allem jüngere Männer mit guten beruflichen Qualifikationen, die vorher nie aufgefallen sind, zur Armeewaffe greifen. Und im letzten Frühling war in der «Sonntagszeitung» zu lesen, dass die meisten Familiendramen mit Pistolen und Gewehren verübt werden. In der Schweiz sind solche Waffen mehr als anderswo verfügbar. Gerade Selbstmorde mit Armee- oder Dienstwaffen sind häufig Kurzschlussreaktionen. Wenn auch nur ein einziger Suizid vermieden werden kann, dann hat es sich gelohnt. Es sprechen genau die gleichen Gründe für den Waffenschein bei Armeewaffen nach dem Ausscheiden aus dem Militär wie dort, wo es auch sonst für den Erwerb einer Waffe erforderlich ist. Es ist eine kleine Hürde und verhindert, dass jemand einfach zufällig eine Waffe zu Hause herumliegen hat. Wir schätzen es, wenn der Regierungsrat dieses Postulat entgegennimmt.

Die Mehrheit der EVP-Fraktion wird das Postulat überweisen und wir bitten Sie sehr, das Gleiche zu tun.

Samuel Ramseyer (SVP, Niederglatt): Der Waffenerwerbsschein wird an der von den Postulanten beklagten Situation nichts ändern. Kollege Beat Badertscher hat die rechtliche Lage dargelegt und ich erlaube mir, noch zwei, drei eher emotionale Dinge zu dieser Angelegenheit zu sagen.

Versetzen Sie sich bitte in die Situation eines Wehrmannes oder einer Wehrfrau; es gibt glücklicherweise auch solche. Während langer Zeit haben sie ihre Dienstpflicht erfüllt, im Gegensatz zu vielen, die sich

mit mancherlei seltsamen Begründungen aus dieser Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft verabschiedet haben. Hunderte von Diensttagen haben sie absolviert und dabei ihre Waffe zusammen mit der Taschenmunition aufbewahrt. Über Jahre haben sie bewiesen, dass sie sowohl mit der Waffe als auch mit der Munition verantwortungsvoll umgegangen sind. Und jetzt kommt der Tag der Entlassung. Der langjährige Tatbeweis wird gegenstandslos. Das Vertrauen, welches der Staat und damit die Gesellschaft diesem Wehrmann entgegengebracht hatte, wird diesem schlagartig entzogen. Das Überlassen der Waffe in die Obhut der Wehrmänner während der Dienstpflicht zeugt von einem guten Verhältnis zwischen dem Staat - fragen Sie sich doch wieder einmal, wer der Staat ist – und seinen Bürgern. Es zeugt davon, dass der Schutz der Heimat eine ernst zu nehmende Verpflichtung für alle ist. Er dokumentiert im weitesten Sinne unseren Wehrwillen. Vielleicht sind das aus Ihrer Sicht antiquierte Dimensionen, für mich sind sie Ausdruck für Freiheit, Selbstverantwortung und den Willen, unsere Gemeinschaft zu verteidigen, notfalls mit der Waffe in der Hand. Jeder Dienstleistende hat seinen Waffenerwerbsschein längst erworben. Ich habe Ihnen meinen mitgebracht; es ist mein Dienstbüchlein (zeigt ein Dienstbüchlein), welcher attestiert, dass ich das Vertrauen meiner Mitbürger gerechtfertigt habe – auch über meine reguläre Dienstpflicht hinaus.

Erteilen Sie diesem Postulat, welches ausser einem ungerechtfertigten und obendrein nicht gebührenfreien Verwaltungsaufwand keine sinnvolle Veränderung bewirkt, eine Abfuhr. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Rolf André Siegenthaler-Benz (SVP, Zürich): Es ist keine einfache Situation, in der wir, die so genannte Waffenlobby, und die ewig gestrigen Befürworter des ausserdienstlichen Schiesswesens uns befinden. Sie haben ja so gute und rührende Argumente, nicht wahr? Wie kann man begründen, dass man eine Waffe zu Hause haben soll, die dafür gemacht wurde, Menschen umzubringen? Das ist der Zweck eines Sturmgewehrs, das ist klar. Letztlich dient es einem kriegerischen Zweck. Es hat aber auch andere Zwecke wie beispielsweise das ausserdienstliche Schiesswesen. Der primäre Zweck ist jedoch der Einsatz als Kriegswaffe. Und daher kommt auch die Tradition, dass das Gewehr zu Hause ist. Früher, sagen wir vor etwa 120 Jahren, war der Wehrmann für seine ganze Ausrüstung selbst verantwortlich; er muss-

te sie kaufen. Mit der Einführung der eidgenössischen Armee wurde diese Verpflichtung des Kaufes an den Staat übergeben. Der Bürger zahlt indirekt, indem er Steuern entrichtet, früher die Wehrsteuer, Direkte Bundessteuer. Heute ist es etwas verwässert, aber im Grundsatz ist es immer noch so, dass der Bürger für seine gesamte militärische Ausrüstung verantwortlich ist. Er hat ja nicht nur das Gewehr zu Hause, er hat auch den Rucksack, den Helm, die Schutzmaske; das gesamte persönliche Material ist bei ihm zu Hause. Diese Verantwortung geht weiter als einfach dieser Plausch, eine Waffe zu Hause zu halten. Es ist eine Bürgerpflicht, basiert auf Artikel 6 der Bundesverfassung: Grundsätzlich muss jeder Bürger im Rahmen seiner Möglichkeiten etwas zur Gesamtheit und zum Wohl der gesamten Nation beitragen. Es wurde schon gesagt, der Wehrmann hat im Moment, wo er die Waffe abgibt, als Soldat heute in der Regel zehn Jahre klaglos zu Hause gehabt. Wenn er dann mit Misstrauen konfrontiert wird, wenn er die Waffe abgibt, ist das das eine. Anderseits ist es ein absurdes Vorgehen, wenn man jemandem zehn Jahre die Waffe nach Hause gibt und nachher Theater macht, wenn man ihm sie ungestellt, umgebaut auf Einzelschuss abgibt. Das heisst, dass es Ihnen ja an und für sich nicht darum geht, den Wehrmann die Dienstwaffe erst im Moment, wo er sie heimfasst, wenn er die Dienstzeit erledigt hat, wegzunehmen, sondern Ihnen geht es darum, das ganze System auf den Kopf zu stellen. Ihnen geht es darum, grundsätzlich die militärische Wehrpflicht zu hinterfragen, und es geht Ihnen auch darum, grundsätzlich dieses System, das der Bürger als Teil seiner Aufgabe eben auch der Wehrpflicht untersteht. Dieses System wollen Sie torpedieren. Ein guter Angriffspunkt, das zu tun, ist tatsächlich die Waffe. Sie zerstören damit auch die Möglichkeit oder die Notwendigkeit, dass der Staat zu Gunsten des obligatorischen Programms die Schiessstände unterhalten muss. Sie zerstören damit die Schiessverbände, die sehr wesentlich dazu beigetragen haben, den Bundesstaat von 1848 zu gründen. Sie können damit also eine ganze Linie der schweizerischen liberalen Tradition ausschalten, und das ist Ihr Ziel!

Lisette Müller hat es ja gesagt, nicht wahr, dass im Kanton Baselland einer Studie zufolge 13 Prozent der Selbstmorde mit Armeewaffen verübt wurden. Das zeigt ja schon mal, dass es der kleinste Teil der Fälle ist. Mein Nachbar übrigens – es ist ja jetzt Mode, dass man eine rührende Geschichte hat, nicht wahr – mein Nachbar hat sich auch erschossen. Ich war damals 15. Der unschöne Teil daran ist, dass ich ihn

gefunden habe. Er hat sich mit einem 45-er-Revolver erschossen; das ist eine Waffe, die die Armee nicht in ihrem Repertoire führt. Man kauft sich auch Waffen. Das kann man, das ist legal. Und man kann sich auch mit diesen Waffen erschiessen. Amokläufer - wir haben das jetzt wieder in der Diskussion erlebt über die Amokläufer in den USA -, Amokläufer planen ihre Taten und sie beschaffen sich ihre Waffen auf dem freien Markt. Das sind in der Regel nicht registrierte Waffen, Waffen können Sie überall kaufen. Sie können mir jetzt wieder Zynismus vorwerfen. Es ist natürlich ein schönes Argument, jeder Fall, der verhindert werden kann, rechtfertigt sämtliche Aktionen. Nun gut, dann müssten wir alle zu Hause bleiben, nicht wahr, wir dürften nicht hierher in den Kantonsrat kommen. Wir könnten die Treppe hinunter fallen, wir könnten vom Tram überfahren werden, wir könnten zuerst einen Herzinfarkt einfahren oder von einem Amokläufer mit dem Messer angegriffen werden, wie das in Zürich ab und zu mal passiert. Also bleiben wir doch alle zu Hause, schränken jedes Risiko ein und gehen jeglichen Problemen damit aus dem Weg!

Okay, ich plädiere dafür, dass wir das System beibehalten, dass der Bürger Verantwortung gegenüber sich selbst und gegenüber dem Staat übernimmt, indem er seine gesamte persönliche Ausrüstung, die er im Militärdienst benötigt, zu Hause hält, und auch dass er die allgemeine Wehrpflicht als Pflicht des Bürgers gegenüber seinem Staat für Schutz und Sicherheit weiter ausübt. Lehnen Sie das Postulat ab!

Monika Spring (SP, Zürich): Ich wollte eigentlich erst zu meinem Postulat, Traktandum 8, sprechen, aber dieses Votum von Rolf André Siegenthaler ist nun wirklich jenseits! Sie haben nur in der männlichen Form gesprochen, Sie haben nur von Bürgern gesprochen. (Unmutsäusserungen auf der rechten Ratsseite.) Ich wundere mich, dass Sie für heute nicht in der Uniform gekommen sind. Ihre ganzen Statements sind doch einfach so was von überholt. Wir leben doch heute in einer andern Gesellschaft. Und was ich das Schlimmste finde, was ich das Allerschlimmste finde: Seien Sie doch einmal ehrlich! Was wir bekämpfen, das ist vor allem der Missbrauch dieser Schusswaffen gegenüber den Familien, den Frauen und gegenüber unschuldigen Leuten. Und die Untersuchung von Professor Martin Kilias hat klar ergeben, dass ein direkter Zusammenhang besteht zwischen der Anzahl Schusswaffen, die in der Schweiz in den Haushalten lagern, und den 300 tödlichen Ausgängen von Angriffen mit Armeewaffen und Suizi-

den mit Armeewaffen. Das sind 300 Tote zu viel! Ich bitte Sie, behalten Sie doch die Relationen und sehen Sie mal, was wir bekämpfen, nämlich diesen Missbrauch, den Sie in andern Bereichen, im Sozialbereich immer anprangern. Wir prangern ihn hier an, wo es um Menschenleben geht!

Karin Maeder-Zuberbühler (SP, Rüti) spricht zum zweiten Mal: Ich muss leider zur Kenntnis nehmen, dass dieser Rat nicht einmal eine kleine Verschärfung unterstützt in diesem Bereich. Besonders bedauerlich finde ich, dass die Grünen hier wirklich nicht mitmachen. Es wäre ein Zeichen gewesen, ein wichtiges Zeichen, aber dieses Zeichen, das dieser Rat heute aussendet, nehme ich mit am 25. Mai 2007 nach Bern, wo unsere Initiative, die wirklich dafür sorgen wird, dass die Schusswaffen aus den Schlafzimmern, den Kellern und Estrichen verschwindet, lanciert wird. Ich danke Ihnen dafür.

Lorenz Habicher (SVP, Zürich): Kommen wir zurück zum Thema dieses Postulates, Karin Maeder! Sie wollen ja einen Waffenerwerbsschein für die Abgabe dieser Waffen. Und wir haben auch von Lisette Müller gehört, dass diese unkontrolliert abgegeben werden. Also zuerst muss richtig gestellt werden: Der Wehrmann wird bei der Abgabe auch registriert. Keine Ordonnanzwaffe wird einfach leichtfertig abgegeben. Zudem besteht die Möglichkeit, bei veränderten Gegebenheiten - Erbschaft et cetera - diese Waffe im Zeughaus wieder abzugeben, ohne dass Sie Probleme haben. Sie können sie sogar auf dem nächsten Polizeiposten abgeben, falls sie stören wird. Das müssen Sie auch wissen. Zudem, reden wir doch über das Instrument des Waffenerwerbsscheins. Beim Waffenerwerbsschein handelt es sich nach dessen Rechtsnatur um eine Polizeierlaubnis. Mit einer solchen wird auf entsprechendes Gesuch hin festgestellt, dass eine Tätigkeit im konkreten Fall erlaubt ist, weil festgestellt werden konnte, dass die polizeilichen Bedingungen für eine solche Erlaubnis im gegebenen Fall erfüllt sind. Dies bedeutet, dass beim Fehlen von Ausschlussgründen ein Waffenerwerbsschein zu erteilen ist und der Gesuchsteller grundsätzlich einen Rechtsanspruch darauf hat. Also, Karin Maeder, es ist so, dass der unbescholtene Bürger einen Rechtsanspruch auf einen Waffenerwerbsschein hat und die Ordonnanzwaffe beziehungsweise den Waffenerwerbsschein immer auch bekommen wird. Der unbescholtene Bürger – und hier geht es um eine Einschränkung dieser Rechte –, der unbescholtene Bürger soll seine Waffe bekommen, ohne dass er den Weg über den Waffenerwerbsschein machen muss. Im Waffengesetz ist dies auch ausdrücklich festgestellt. Hat ein Angehöriger der Schweizer Armee einen Anspruch auf den Erwerb der Ordonnanzwaffe, erfolgt der Waffenerwerb nicht nach den Vorschriften des Waffengesetzes. Insbesondere sind weder ein Waffenerwerbsschein erforderlich noch der Abschluss eines schriftlichen Vertrages. Diese Art Waffenerwerb wird ausschliesslich von der Militärgesetzgebung geregelt und hier drin haben wir keine Militärgesetzgebung. Karin Maeder, Sie sind also auf dem Holzweg, Sie haben es auch in Ihrem NZZ-Blog gehört, Sie haben eigentlich gar keine Ahnung! Ich glaube, eine Kindergärtnerin sollte sich vielmehr vor den kosovarischen Tätern und Söhnen in Acht nehmen, die zu Hause die Blutrache kennen. (Der Ratspräsident unterbricht das Votum.)

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Lorenz Habicher, ich bitte Sie, sich in Ihren Ausdrücken zu mässigen! Jedes Ratsmitglied hat hier das Recht, seine Meinung zu vertreten; und da geht es nicht an, dass Sie es auf Grund seines Berufes reduzieren.

Lorenz Habicher (SVP, Zürich): Herr Präsident, ich nehme das zur Kenntnis. Ich möchte trotzdem festhalten, dass kosovarische Väter und Söhne in ihrer Heimat die Blutrache kennen und diese Gefährdung vielleicht höher ist als die Ordonnanzwaffe eines unbescholtenen Schweizer Bürgers zu Hause im Schrank. Lehnen Sie das Postulat ab!

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Wir haben es gehört, die wehrhafte Schweiz lebt immer noch. Die Schützengrabenargumentation der Herren Rolf André Siegenthaler und Samuel Ramseyer ist unsäglich, die muss man gar nicht kommentieren. Das Einzige, was man dazu noch sagen kann, ist: Einen Grund, wofür Sie die Waffe zu Hause behalten wollen, habe ich jetzt nicht gehört. Ausser dass es zur Tradition gehört und vielleicht auch ein wenig zur Männlichkeit.

Zu Karin Maeder muss ich sagen: Es ist jetzt wirklich der falsche Weg. Wir wollen keine Zeichen setzen, wir wollen aber auch nicht auf Irrwege führen. Wir wollen eine klare Lösung, nämlich: Die Waffe gehört nicht ins Haus!

Zu Herrn – wie heisst er schon wieder, der wehrhafte Mann von vorhin? – zu Lorenz Habicher: Er hat ja Recht in seiner Argumentation zu den meisten Wehrmännern. Die meisten Wehrmänner übrigens sind einmal unbescholtene Männer. Was wir nicht wollen, ist, Ihnen die Möglichkeit zu geben, bescholtene Männer zu werden. Darum gehört die Waffe heute überhaupt nicht mehr in irgendein Haus. Ich danke Ihnen, und wir lehnen endgültig ab.

Rolf André Siegenthaler-Benz (SVP, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Monika Spring hat natürlich Recht, jeder Mann ist grundsätzlich eine Gefahr für seine Umgebung. Wir sollten die Männer abschaffen. Das Gleiche, das ich gesagt habe, gilt übrigens auch für Frauen. Frauen dürfen als Wehrfrauen ihr Material zu Hause halten und sollen das auch können.

Noch eine Präzisierung: Jeder Rekrut macht heute eine relativ lange und ziemlich präzise Aushebung durch, also eine Prüfung auf verschiedene Eigenschaften. Und eine solche Prüfung macht beispielsweise nicht zwingend jemand, der einen Waffenerwerbsschein erwirbt. Sie dürfen also davon ausgehen, dass ein Rekrut, der eine Waffe erhält und der dann auch in der Rekrutenschule intensiv an diesem Gerät ausgebildet wird, eigentlich sehr gut abgeklärt ist und einen Tatbeweis angetreten hat, dass verantwortungsvoll mit einer Waffe umgehen kann, was nicht unbedingt bei jedem der Fall ist, der legal eine Waffe im Geschäft erwirbt. Der Wehrmann ist also wesentlich vertrauenswürdiger als jeder andere, der privat eine Waffe erwirbt und dazu nicht abgeklärt wurde und nicht so profund ausgebildet wurde wie der Wehrmann. Ihre Argumente sind falsch.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 101 : 49 Stimmen, das Postulat nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

Erklärung der SP-Fraktion zur Rolle der Zürcher Kantonalbank im Zusammenhang mit der Beteiligung von Viktor Vekselberg an der Sulzer AG

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Wir haben eine Fraktionserklärung zu Viktor Vekselberg und zur Rolle der ZKB. Doktor Viktor Vekselberg, der in Zürich seinen pauschal besteuerten frühen Ruhestand geniesst, hat über seine Beteiligungsgesellschaft Renova AG begonnen, auch Anteile an schweizerischen Industrieunternehmungen aufzukaufen, begonnen mit Oerlikon samt Saurer Arbon und der Aluminiumsparte des Glencore-Konzerns in Zug. Jüngstes Beispiel seiner Übernahmetätigkeit ist der Sulzer-Konzern. Die neokoloniale Oligarchenwirtschaft in Russland muss uns allen ebenso grosse Sorgen machen wie der Ausverkauf der natürlichen Ressourcen, die ja dem ganzen russischen Volk gehören sollten. Wenn Viktor Vekselberg nun bei Sulzer einsteigt, liegt das in der Logik seiner Eroberungsstrategie. Die Rohstoffe Russlands werden ausgebeutet, die Gewinne daraus in die Kassen der Oligarchen, die damit in jene Firmen einsteigen, die die Förderanlagen liefern und die Rohstoffe verarbeiten. Dem sagt man in der Wirtschaft eine Wertschöpfungskette. Parallel dazu läuft in Russland aber eine andere, eine Wertzerstörungskette, die jegliche Demokratie, die Gesundheit der Bevölkerung und die Naturschätze dieses Landes längerfristig zerstört.

Wir wissen es, der Kanton Zürich kann an diesen Zuständen und Abläufen nichts ändern. Uns gibt aber das Verhalten der Zürcher Kantonalbank in dieser Sache zu denken. Letzte Woche haben wir die ZKB für ihr gutes Geschäftsresultat gelobt. Die SP hat zwar die Ausrichtung des Geschäftsberichtes auf die Themen Good Governance, Transparenz und Gesetzestreue ebenfalls positiv gewürdigt. Wir haben die ZKB aber auch auf die Verantwortung bei Handelsgeschäften hingewiesen. Wenn die ZKB tatsächlich bei der Finanzierung des Angriffes auf Sulzer mitgewirkt hat, muss man sich fragen: Was nützt es, wenn die Bank des Zürcher Volkes selber transparent, ethisch und gesetzestreu handelt? Was nützt das alles, wenn ihr die Herkunft des Geldes egal ist, in dessen Diensten sie bei Fusionen und Übernahmen wirkt. Im Zusammenhang mit den Geschäften von Doktor Viktor Vekselberg muss ich die ZKB fragen: Wissen wir genug, um die rechtmässige und ethisch verantwortbare Herkunft des Kapitals zu bejahen? Ist es also verantwortbar, wenn wir als Staatsbank mithelfen beim Umgehen der Offenlegungspflicht nach Börsengesetz? Überblicken wir die Folgen dieser Transaktionen für die Betroffenen? Wissen wir, was für Russland, aber auch für die Schweizer Industriebetriebe und ihre Angestellten sowie die Schweiz und unseren Kanton dabei herauskommt? Nehmen wir den Zweckartikel 2 des Kantonalbankgesetzes, nämlich das volkswirtschaftliche und soziale Wohl des Kantons zu fördern, damit wirklich wahr? Diese Fragen sind der ZKB in aller Ernsthaftigkeit zu stellen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Aus aktuellem Anlass schiebe ich hier eine persönliche Erklärung von Lucius Dürr ein.

Persönliche Erklärung von Lucius Dürr, Zürich, zur Fraktionserklärung der SP

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Im Namen des abwesenden Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil, Präsident der ZKB-Kommission) kann ich Ihnen mitteilen, dass die ZKB-Aufsichtskommission sich mit diesem Thema in einer zusätzlichen ausserordentlichen Sitzung befassen wird und sich damit vergewissern kann, was Sache ist und was nicht. Das einfach zur Erklärung. Das Thema ist aktuell.

Erklärung der SVP-Fraktion zur Situation an der Volksschule

Samuel Ramseyer (SVP, Niederglatt): Die Revolution frisst ihre Kinder. Mit Bedauern stellen wir fest, dass unsere Vorbehalte gegen die ständige «Reformitis» der Volksschule nicht unberechtigt waren und dass die ersten Folgen viel weniger lange auf sich warten liessen, als wir gedacht haben. Wie krank ist eigentlich unser Schulsystem? Die negativen Schlagzeilen häufen sich in nicht mehr vertretbarem Mass. Neben der um sich greifenden Disziplinlosigkeit der Schüler, den sexuellen Übergriffen und der Unfähigkeit oder dem Unwillen zu vieler Eltern, die Institution Schule zu unterstützen, beginnt nun der Exodus bewährter Lehrpersonen auf Grund von Auseinandersetzungen mit einer offenbar unfähigen Schulleiterin in einem Schulkreis der Stadt Zürich. Wir befürchten, dass das, was wir in den Zeitungen lesen und in den Gesprächen hören, nur die Spitze des Eisberges ist; die Saat geht auf! Sie haben vielleicht das Gefühl, es sei nicht zulässig, auf Grund einiger gravierender Ereignisse in verschiedenen Schulkreisen der Stadt Zürich die Volksschule insgesamt in Frage zu stellen. Eine kürzlich durchgeführte Umfrage unter Lehrpersonen ergab, dass 70 Prozent der Befragten mit ihrer Arbeitssituation zufrieden seien. Ich frage Sie: Können wir es uns als Gesellschaft leisten, dass 30 Prozent jener Leute, denen wir unsere Kinder täglich zur besten Tageszeit anvertrauen, mit ihrer Arbeit aus den verschiedensten Gründen nicht zufrieden sind? Glauben wir ernsthaft daran, dass schwierig zu integrierende Kinder durch die Betreuung von Schulsozialarbeitern zu angepassten Jugendlichen werden? Können wir es uns mittelfristig leisten, einen immer grösseren Teil der Ressourcen unserer Lehrpersonen darauf zu verwenden, im Klassenzimmer Nacherziehung zu Gunsten unserer Gesellschaft zu betreiben? Ist es tatsächlich so, dass der krampfhafte Versuch, aus dem Einzelkämpfer Lehrer einen Teamplayer zu machen, in der Ausbildung unserer Kinder bessere Ergebnisse erzielt? Haben die vielen Stunden, welche in vielen Schulhäuser darauf verwendet wurden, Leitbilder und Ähnliches zu entwickeln, die Schule weitergebracht? Wenn ja, warum boomen dann die Privatschulen? Ist es nicht vielmehr so, dass der Grundauftrag der Schule ob der vielen Reformen und Pseudoverbesserungen in Vergessenheit geraten ist? Zur Erinnerung sei er hier genannt: «Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten. Sie führt zum Erkennen von Zusammenhängen. Sie fördert die Achtung von Mitmenschen und Umwelt und strebt eine ganzheitliche Entwicklung der Kinder zu selbstständigen, verantwortungsbewussten und gemeinschaftsfähigen Menschen an. Sie ist bestrebt, die Freude am Lernen und an der Leistung zu wecken und zu erhalten und das Urteilsvermögen zu fördern.» Kein leichter Auftrag und hoch gesteckte Ziele, die es zu erreichen gilt! Was heisst in diesem Zusammenhang die Volksschule? Nicht nur die Lehrpersonen sind damit angesprochen, sondern auch die Schulpfleger, die Bildungsdirektion und nicht zuletzt auch die Pädagogische Hochschule. Erlauben Sie mir die Frage: Werden an dieser Schule tatsächlich jene Grundlagen gelegt, die einer jungen Lehrperson den Erfolg im Beruf ermöglichen?

Wir haben ein ernsthaftes Problem, das es zu lösen gilt. Analysieren wir die Situation unserer Schulen ohne ideologische Scheuklappen, offen und selbstkritisch! Treffen wir unbequeme Massnahmen, die jenen Teil unserer Jugend, der sich nicht anpassen will, erkennen lässt, dass wir gewillt sind, Grenzen zu setzen und Spielregeln durchzusetzen! Nehmen wir die Eltern Unbelehrbarer in die Pflicht! Sorgen wir dafür, dass die Schule wieder zu einem Ort des Lernens wird und nicht

zu einer schweizweiten Nacherziehungsanstalt! Bekennen wir uns wieder zu Werten wie Disziplin, Ordnung, Pünktlichkeit und Pflichterfüllung. Diese sind das Fundament, auf dem der Grundauftrag der Schule überhaupt erst erfüllt werden kann. Welche Regierungsrätin, welcher Regierungsrat auch immer die Bildungsdirektion in den nächsten vier Jahren führen wird, die Volksschule ist eine Baustelle. Nicht alle Renovationen der letzten Jahre haben zum gewünschten Ergebnis geführt. Die eine oder andere Reform muss überdacht werden. Das sollte rasch geschehen, wenn wir verhindern wollen, dass sich die negativen Entwicklungen fortsetzen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Petition

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Das Komitee «Lehrstellen statt kalt stellen» hat dem Kantonsrat eine Petition mit 2143 Unterschriften überreicht. Die Petition liegt im Sekretariat des Rathauses zur Einsichtnahme auf. Die Petition fordert die Schaffung eines kantonalen Berufsbildungsfonds. Sie wird deshalb der Bildungskommission zur abschliessenden Behandlung überwiesen.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Wir fahren nun fort mit dem Traktandum 9, das wir heute Morgen vorgezogen haben.

9. Spezialbewilligung für gehbehinderte Fahrzeuglenker

Postulat von John Appenzeller (SVP, Aeugst a.A.) und Thea Mauchle (SP, Zürich) vom 27. November 2006

KR-Nr. 365/2006, RRB-Nr. 217/14. Februar 2007

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Die Regierung wird eingeladen, die Umsetzung der revidierten Verkehrsregelnverordnung (VRV), SR 741.11, sowie der Richtlinien Parkierungserleichterung für gehbehinderte Personen vom 30. September 2005 der Interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr (IKST) betreffend die Parkkarte für behinderte Personen so zu regeln, dass sie zweckdienlich ist und den Bedürfnissen von mobilitätsbehinderten Personen entspricht.

Begründung:

Die Revision der Verkehrsregelnverordnung hat dazu geführt, dass mobilitätsbehinderte Fahrzeuglenkende in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe wegen der sehr kurzen Parkzeiterlaubnis massiv eingeschränkt, teilweise sogar daran gehindert werden. Die VRV sieht für «Stellen, die mit einem Parkverbot signalisiert oder markiert sind» (Art. 20a Abs. 1 lit. a und c VRV) eine zweistündige, und auf Parkplätzen (Art. 20a Abs. 1 lit. b VRV) eine sechsstündige Parkzeitbeschränkung vor.

Diese Rechtsänderung steht dem Diskriminierungsverbot in Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung sowie Art. 5 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) entgegen, wonach der Bund und die Kantone Massnahmen ergreifen sollen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen. Gemäss Art. 4 BehiG steht das BehiG weitergehenden Bestimmungen der Kantone zu Gunsten von Behinderten nicht entgegen. Der Kanton ist somit befugt und verpflichtet, zu Gunsten von Mobilitätsbehinderten von den benachteiligenden Punkten der VRV abzusehen.

Mobilitätsbehinderte Fahrzeuglenkende sind darauf angewiesen, möglichst nahe an die jeweilige Destination heranfahren zu können. Zudem können Rollstuhlfahrende nicht ohne weiteres alle zwei Stunden ihr Auto umparkieren. Will eine mobilitätsbehinderte Person am gesellschaftlichen Leben teilnehmen und z.B. ins Kino, zum Arzt, an eine Vereinsversammlung oder eine Chorprobe gehen, kann die Regelung von zwei Stunden dies verunmöglichen und führt zu einer Diskriminierung der Betroffenen.

Die Parkzeitbeschränkung von sechs Stunden kann ebenfalls zu Problemen führen, da selbstfahrende Mobilitätsbehinderte in zahlreichen Fällen zur Ausübung ihres Erwerbs- oder Soziallebens darauf angewiesen sind, dass sie einen öffentlichen Parkplatz während einer Zeitspanne über die gegebenen sechs Stunden belegen können.

Hinsichtlich der Tatsache, dass Menschen mit Mobilitätsbehinderung nicht einfach auf das Angebot des öffentlichen Verkehrs ausweichen können und damit auf den Gebrauch des eigenen Fahrzeugs als Hilfsmittel angewiesen sind, soll generell von der Erhebung der Parkgebühr abgesehen werden.

Der *Regierungsrat* nimmt auf Antrag der Sicherheitsdirektion wie folgt Stellung:

Bis Ende Februar 2006 waren die Parkierungserleichterungen für gehbehinderte Personen in den Richtlinien «Parkierungserleichterungen für Gehbehinderte» der Interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr (IKST) vom 5. Februar 1987 festgelegt. Seit 1. März 2006 sind die Parkierungserleichterungen für gehbehinderte Personen im neuen Art. 20a der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV, SR 741.11) geregelt. Die IKST-Richtlinien wurden auf Grund der neuen Verordnungsbestimmung am 30. September 2005 mit Wirkung ab 1. März 2006 entsprechend geändert.

Art. 20a Abs. 1 VRV sieht für gehbehinderte Personen und Personen, die Gehbehinderte transportieren, Parkierungserleichterungen vor, wenn sie über eine «Parkkarte für behinderte Personen» verfügen. So dürfen diese Personen unter anderem an Stellen mit signalisiertem oder markiertem Parkverbot während höchstens zwei Stunden parkieren. Auf Parkplätzen ist ihnen das Überschreiten der erlaubten Parkzeit um höchstens sechs Stunden gestattet. Die in Art. 20a Abs. 1 VRV festgehaltenen Parkierungserleichterungen werden in den IKST-Richtlinien vom 30. September 2005 lediglich wiederholt.

Die erwähnten Parkierungserleichterungen für gehbehinderte Personen wurden gestützt auf Art. 57 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) erlassen, wonach der Bundesrat ergänzende Verkehrsvorschriften erlassen und für besondere Verhältnisse Ausnahmen von den Verkehrsregeln vorsehen kann. Der Erlass von allgemeinen Regelungen im Anwendungsbereich von Art. 20a VRV, die den klaren Wortlaut dieser Bestimmung missachten, ist den Kantonen verwehrt. Gemäss Art. 82 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) ist der Bund für den Erlass von Vorschriften über den Strassenverkehr allein zuständig und in Art. 106 Abs. 3 SVG wird ausdrücklich festgehalten, dass die Kantone für den Bereich der Motorfahrzeuge keine ergänzenden - geschweige denn abweichende – Vorschriften erlassen können. Der Regierungsrat kann deshalb der Forderung des Postulats, bei der Umsetzung der revidierten VRV für gehbehinderte Personen Parkierungserleichterungen über die in Art. 20a Abs. 1 VRV festgelegten Höchstzeiten hinaus zu gewähren, nicht nachkommen. Die in der Postulatsbegründung angeführten Bestimmungen zur Behindertengleichstellung vermögen an dieser Rechtslage nichts zu ändern. Das Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BehiG, SR 151.3) bezweckt die Verhinderung, Verringerung oder Beseitigung von Benachteiligungen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind, und setzt hierzu Rahmenbedingungen. Das Gesetz sieht weitergehende Bestimmungen der Kantone zu Gunsten behinderter Menschen ausdrücklich vor. Der Erlass derartiger Bestimmungen muss indessen in der Zuständigkeit der Kantone liegen, was im vorliegenden Bereich des Strassenverkehrs nicht der Fall ist.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass Art. 20a Abs. 1 VRV für gehbehinderte Personen gegenüber nicht behinderten Personen ganz erhebliche Parkierungserleichterungen schafft, die über die früher geltenden IKST-Richtlinien hinausgehen. In den bis zur Inkraftsetzung von Art. 20a VRV geltenden IKST-Richtlinien vom 5. Februar 1987 war bei der Überschreitung der erlaubten Parkzeit lediglich eine Höchstdauer von vier Stunden und nicht wie heute von sechs Stunden vorgesehen und diese Parkierungserleichterung zudem auf Parkplätzen mit einer Parkzeitbeschränkung unter 20 Minuten ausgeschlossen. Neben den Parkierungserleichterungen im Sinne von Art. 20a VRV gewährt das Bundesrecht zudem die Möglichkeit, für gehbehinderte Personen durch Anbringen der entsprechenden Signalisation Parkierungsflächen ohne Parkzeitbeschränkungen zu reservieren (Art. 65 Abs. 5 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979; SSV, SR 741.21).

Die Regelung der Gebührenpflicht für die Benützung kommunaler Parkierungsflächen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. In den IKST-Richtlinien vom 30. September 2005 wird aus diesem Grund darauf hingewiesen, dass sich die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen nach den örtlichen Vorschriften richte.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 365/2006 nicht zu überweisen.

John Appenzeller (SVP, Aeugst a.A.): Der Regierungsrat verweist in seiner Stellungnahme zu Postulat auf Artikel 106 Absatz 3 SVG. Dieses Bundesrecht ist sehr befremdend, weist doch der Gesetzgeber sonst auch darauf hin, dass der Erlass weitergehender Bestimmungen in die Zuständigkeit der Kantone fällt. Es ist absolut unlogisch, warum hier das Bundesrecht diese Einschränkung und Beschränkung verfasst hat und die Kantone daran hindern will, die Situation für die Behinderten zu verbessern. Als unverständlich taxiere ich den Vorwurf, den

man aus der Antwort des Regierungsrates zwischen den Zeilen vernehmen kann, dass die Behinderten quasi bevorzugt behandelt werden. Hier möchte ich darauf verweisen, dass eine gehbehinderte Person oder eine Person im Rollstuhl nicht ohne weiteres den Tagesablauf bestreiten kann. Es gibt viele kleine Hindernisse, die man als Nichtbehinderter gar nicht sieht oder auch nicht sehen möchte. Der Regierungsrat zitiert die IKST-Richtlinien vom 5. Februar 1987, in welchen eine Überschreitung der Parkzeit höchstens um vier Stunden zuzulassen ist. Auf der mir vorliegenden Behindertenkarte ist dies nicht zeitlich beschränkt. Es steht lediglich der Satz, ich zitiere: «Ein Dauerparkieren ist nicht erlaubt.» Dies ist ein schwammiger Begriff und sagt nichts über eine Parkbeschränkung von vier Stunden aus. Es ist schon befremdend, dass der Bund solche Erlasse macht und somit den Behinderten die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und der Arbeitswelt zusätzlich erschwert. Einige Gründe haben wir in unserem Postulat bereits erwähnt und ich möchte nicht nochmals darauf eingehen. Ein weiterer Fakt ist jedoch, dass viele behinderte Personen mit geringem Einkommen auskommen müssen, ihnen aber durch ihren Umstand höhere Kosten erwachsen. Deshalb ist es störend, auf dem Buckel der Behinderten die Staatskasse ebenfalls noch zu füllen zu versuchen. Nicht jede Parkuhr kann aus einem Rollstuhl bedient werden. Nicht jeder behinderte Fahrzeuglenker ist in der Lage, eine difficile Parkkarte der Blauen Zone zu bedienen, respektive im Fahrzeug anzubringen. Hier hätten die Verfasser dieses Gesetzes vermehrt mit Betroffenen das Gespräch suchen sollen, was leider anscheinend nicht der Fall war.

Ich bitte Sie, dieses Postulat zu überweisen. Ich danke.

Thea Mauchle (SP, Zürich): Es mag schon etwas befremdlich klingen, wenn wir fordern, dass wir überall unbeschränkt parkieren dürfen. Nun müssen Sie aber die spezielle Situation betrachten, dass es nicht ein Privileg ist, sondern dass es eine Massnahme ist zur Gleichstellung von Benachteiligten. Das heisst, in diesem Fall ist es möglich, eine Erweiterung der Regelung zu fordern. Eine Regelung macht im Prinzip gar keinen Sinn, da es so wenige sind, die eine solche Spezialbewilligung haben, dass wir nicht im Stande wären, den Ordnungsverkehr zu stören oder irgendwie die Stadt zu überstellen. Die meisten brauchen diese Regelung zur Arbeit zum Beispiel. Wir müssen irgendwo unser Auto hinstellen können, damit wir unsere Arbeit ver-

richten können und nicht alle zwei Stunden wieder umparkieren müssen. Die Regelung wurde von Menschen gemacht, die nicht betroffen sind, deswegen versuchen wir auch, diese Regelung zu ändern.

Wir wollen dieses Postulat allenfalls zurückziehen, damit wir eine Standesinitiative einreichen können. Es ist uns klar, dass der Kanton auf kantonaler Ebene diese Richtlinie auf Bundesebene nicht ändern kann. Darum werden wir eine Standesinitiative einreichen – wir hoffen, dass das Parlament uns unterstützt –, die auf Bundesebene fordert, dass die Regelung auch schweizweit geändert wird.

Regine Sauter (FDP, Zürich): Das Anliegen der Postulantin und des Postulanten ist in der Tat verständlich und absolut nachvollziehbar. Wir sehen aber, wie der Regierungsrat das in seiner Antwort ausführt, dass hier auf kantonaler Ebene wenig bis gar kein Spielraum besteht. Wir haben deshalb empfohlen, dass man an Stelle dieses Postulates eine Standesinitiative zur Änderung der entsprechenden Vorschriften auf Bundesebene einreicht. Eine solche würde die FDP-Fraktion auch unterstützen. Dieses Postulat werden wir hingegen aus formellen Gründen nicht überweisen.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Das Behindertengleichstellungsgesetz sieht ja vor, dass Bund und Kantone alles unternehmen müssen, um Benachteiligungen von Menschen mit einer Behinderung zu vermeiden, zu verringern oder eben zu beseitigen. Wir stellen nun schon mit Befremden fest, dass der Kanton in der Frage des Parkierens und des individuellen Verkehrs von Menschen mit einer Behinderung nichts bewirken kann. Wir wissen auch nicht, wie aktiv der Kanton Zürich zum Beispiel auf dieses Problem auf Bundesebene hingewiesen hat. Ob wir das Postulat jetzt zurückziehen und einen neuen Vorstoss machen sollen, wie Regine Sauter das sagt, ist für uns schwierig zu beurteilen. Wenn Regierungsrat Ruedi Jeker uns heute zum Beispiel bestätigt, dass der Kanton wirklich gar keine Handhabe hat, Einfluss auf dieses Problem zu nehmen, dann sind wir auch für ein Zurückziehen, um einen neuen Vorstoss einzureichen. In diesem Sinn werden wir noch sehen, was Regierungsrat Ruedi Jeker dazu sagt.

Regierungsrat Ruedi Jeker: Ich werde Ihnen dazu keine Vorschussantwort geben; das hat die neue Regierung zu beurteilen. Wir haben hier – und da möchte ich wirklich im Sinne der Geschäftsordnung auch formell bleiben – die Möglichkeiten ausgeschöpft, die im Rahmen dieses Postulates angesprochen werden, und die Koordination, wie ich das jetzt aus den Voten gehört habe, die ist auf Bundesebene. Und damit ist dieses Postulat eigentlich nicht umzusetzen und insofern wenig wirkungsvoll, da wir Ihnen nur bekannte Antworten dazu wiedergeben können, wenn wir Ihnen das Postulat in einem Bericht innerhalb der gesetzten Frist beantworten müssen.

Darum empfehle ich Ihnen, auf das Postulat nicht einzutreten und andere parlamentarische Möglichkeiten auszuschöpfen, wenn Sie das als angebracht beurteilen.

John Appenzeller (SVP, Aeugst a.A.) spricht zum zweiten Mal: Auf Grund der Faktenlage werde ich dieses Postulat zurückziehen. Wir sind bereits in Planung der Einreichung einer Parlamentarischen Initiative zwecks Einreichung einer Standesinitiative. Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Der Erstunterzeichner des Postulates hat das Postulat zurückgezogen.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Anpassung Familienzulagengesetz

Motion von Cécile Krebs (SP, Winterthur), Andrea Sprecher (SP, Zürich) und Peter Schulthess (SP, Stäfa) vom 27. November 2006 KR-Nr. 350/2006, RRB-Nr. 351/14. März 2007 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird nach der deutlichen Annahme des Bundesgesetzes über die Familienzulagen durch das Schweizer Volk eingeladen, die Revision zur Anpassung des Kantonalen Familienzulagengesetzes an die neuen bundesgesetzlichen Vorgaben rasch an die Hand

14871

zu nehmen. Dabei sollen auch Kinder- und Ausbildungszulagen für die Selbstständigerwerbenden eingeführt werden.

Begründung:

Die deutliche Annahme des Bundesgesetzes über die Familienzulagen hat gezeigt, dass das Schweizer Volk die Familien stärker unterstützen und eine Vereinfachung des Zulagensystems will. Diesem Wunsch ist durch eine rasche Revision der kantonalen gesetzlichen Grundlagen Rechnung zu tragen.

Bei dieser Anpassung ist der Spielraum des Bundesgesetzes zu nutzen, indem auch Kinder- und Ausbildungszulagen für selbstständig Erwerbende eingeführt werden.

Ab dem ersten Tag des vierten Monats nach Annahme des Gesetzes in der Volksabstimmung (1. März 2007) treten die Art. 17 und 26 des Bundesgesetzes in Kraft, also jene Bestimmungen, welche die Kompetenzen und die Vorschriften der Kantone regeln. Dabei geht es in erster Linie um die Aufsicht und die Organisation der gewerblichen und kantonalen Familienausgleichskassen. Auch hier ist dem Wunsch der Bevölkerung nach einer Vereinfachung Rechnung zu tragen. Zudem ist die Aufsicht über die Kassen zu verstärken. Die Kantone als Aufsichtsbehörden müssen Gewähr bieten, dass die privaten Kassen die verschiedenen Tätigkeiten sauber abgrenzen und jegliche Querfinanzierung ausgeschlossen werden kann. Auch sind die Reserven auf ein vernünftiges Mass zu senken, mit dem Ziel, die Arbeitgeberbeiträge möglichst nicht erhöhen zu müssen.

Auf eine Beteiligung durch die Arbeitnehmenden bei der Finanzierung der Zulagen ist zu verzichten, da sonst die Kassenstrukturen so umgebaut werden müssten, dass die Aufsichtsräte paritätisch (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Kanton) zusammengesetzt werden müssten.

Der *Regierungsrat* nimmt auf Antrag der Sicherheitsdirektion wie folgt Stellung:

In der Volksabstimmung vom 26. November 2006 wurde das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG, BBl 2006, 3515 [SR 836.2]) angenommen. Den Kantonen obliegt dabei nicht nur die Durchführung, sondern auch die gesetzliche Regelung wichtiger Bereiche im Rahmen der Vorgaben des Bundesgesetzes. Der Bund hat im Hinblick auf eine einheitliche Umsetzung des Gesetzes eine Vollzugsverordnung zu erlassen. Ein erster Entwurf wird voraus-

sichtlich im März dieses Jahres in die Vernehmlassung gegeben. Auf Grund der Übergangsbestimmungen des Gesetzes (Art. 29 Abs. 3 FamZG) sind die Kantone verpflichtet, ihre Familienzulagenordnungen ab dem 1. April 2007 anzupassen. Die Inkraftsetzung soll jedoch erst mit der Inkraftsetzung des FamZG erfolgen, was spätestens auf den 1. Januar 2009 der Fall sein soll. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Vollzugsverordnung werden sich die Kantone auch zum Datum der Inkraftsetzung des FamZG äussern können.

Folgende Regelungskompetenzen kommen den Kantonen zu:

- Sie bestimmen die Ansätze der Kinder- und Ausbildungszulagen (wobei sie die Mindestansätze des FamZG zu berücksichtigen haben).
- Sie können Geburts- und Adoptionszulagen einführen.
- Sie regeln die Organisation und die Finanzierung und üben die Aufsicht über die Familienausgleichskassen aus.
- Sie regeln Organisation und Finanzierung der Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen.
- Sie können Familienzulagen für Selbstständigerwerbende einführen (wobei das FamZG diesbezüglich keine Vorgaben macht).

Obwohl die Ausführungsbestimmungen des Bundes noch nicht bekannt sind, wurden bereits erste Gespräche mit der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich geführt, um die notwendigen gesetzlichen Anpassungen bei Vorliegen der Ausführungsbestimmungen des Bundes sofort in Angriff nehmen und die Umsetzung vorbereiten zu können. Abgeschlossen werden kann diese Aufgabe allerdings erst dann, wenn der Bund die Vernehmlassungsergebnisse ausgewertet hat und die endgültige Fassung seiner Ausführungsbestimmungen vorliegt.

Gemäss geltendem Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 8. Juni 1958 (KZG, LS 836.1) werden Kinderzulagen nur an Arbeitnehmer ausgerichtet, deren Arbeitgeber dem Gesetz unterstellt sind (§ 5 Abs. 1 KZG), nicht aber an Nichterwerbstätige und Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgeber. Zudem kennt das Gesetz das Institut der Beitragsbefreiung (§3 KZG), wonach Arbeitgeber vom Regierungsrat ganz oder teilweise von der Unterstellung unter das Gesetz befreit werden können, sofern sie mindestens dem Gesetz entsprechende Zulagen ausrichten. Das FamZG lässt eine solche Regelung nicht mehr zu. Somit müssen sich die befreiten Arbeitgeber einer Familienausgleichskasse anschliessen. Zudem sind alle anspruchsbe-

rechtigten Nichterwerbstätigen und Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgeber zu erfassen und Letztere dem Gesetz zu unterstellen.

Die Umsetzung der neuen Bundesregelung beansprucht Zeit, wobei die Grösse des Kantons Zürich, seine Einwohnerzahl, seine Bedeutung als Wirtschaftsstandort, der Einbezug der bisher beitragsbefreiten Arbeitgeber, der Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgeber und der Nichterwerbstätigen sowie die Zahl und Vielfalt der Familienausgleichskassen hinsichtlich finanziellen Verhältnissen, Struktur und Tätigkeitsbereich auf dem Gebiet des Kantons Zürich zu berücksichtigen sind. Dazu kommt, dass im Zusammenhang mit dem Einbezug der anspruchsberechtigten Nichterwerbstätigen und der Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgeber Daten zu erheben sind, die gegenwärtig nicht vorliegen. Schon wegen dieser Umstände ist eine vorzeitige Anpassung der kantonalen Gesetzgebung kaum möglich.

Die Ansätze für die Kinderzulagen liegen im Kanton Zürich gemäss KZG gegenwärtig bei monatlich Fr. 170 für jedes Kind bis zum Ende des Monats, in dem es das 12. Altersjahr vollendet hat, danach bei Fr. 195 (§ 8 Abs. 1 KZG). Das FamZG sieht vor, dass jedes Kind bis zum vollendeten 16. Altersjahr eine Kinderzulage von mindestens Fr. 200 pro Monat bezieht. Danach soll eine Ausbildungszulage von mindestens Fr. 250 pro Monat und Kind in Ausbildung ausbezahlt werden (Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 und 2 FamZG). Die damit verbundene Erhöhung der Zulagen, die erhebliche Mehrkosten verursacht, betrifft nicht nur die kantonale Familienausgleichskasse (FAK), sondern auch 50 private FAK. Diese verfügen über unterschiedlich hohe Reserven. In einigen Fällen fehlen Reserven. Somit könnten nicht alle FAK von heute auf morgen die vorgesehene Erhöhung der Zulagen nach FamZG verkraften. Auch diese Tatsache würde gegen eine vorzeitige Erhöhung der Zulagenansätze sprechen.

Der durch das Bundesgesetz über die Familienzulagen vorgegebene Leistungsausbau stellt für Arbeitgeber und öffentliche Hand eine erhebliche finanzielle Last dar. Dies gilt nicht nur in Bezug auf die Erhöhung der Zulagenansätze, sondern auch hinsichtlich der Ausdehnung des Bezügerkreises auf die Nichterwerbstätigen. Dennoch ist nicht beabsichtigt, Arbeitnehmende und Nichterwerbstätige an der Finanzierung zu beteiligen. Eine Erhöhung der Ansätze der Zulagen über das FamZG hinaus ist somit nicht angezeigt. Vorgesehen ist hingegen, den Mindeststandard gemäss FamZG für Nichterwerbstätige

(Einkommensgrenze) im kantonalen Gesetz festzuhalten. Der Kreis der Anspruchsberechtigten bei den Nichterwerbstätigen soll nicht ausgedehnt werden. Zudem soll keine Erweiterung der Leistungen (Geburts- oder Adoptionszulagen) erfolgen. Im Übrigen erachtet der Regierungsrat die Regelung der Aufsicht und Organisation im bestehenden Kinderzulagengesetz als zweckmässig, weshalb sich keine grundsätzliche Änderung dieser Bestimmungen aufdrängt. Zur entsprechenden Regelung hat er im Rahmen der Beantwortung der Anfrage KRNr. 275/2006 bereits Stellung genommen. An dieser Beurteilung hat sich bis heute nichts geändert.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 350/2006 nicht zu überweisen.

Cécile Krebs (SP, Winterthur): Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg! Die deutliche Annahme des Bundesgesetzes über die Familienzulage hat gezeigt, dass es dem Schweizer Volk ein dringendes Anliegen ist, Familien, insbesondere deren Kinder, besser zu unterstützen. Gemäss dem Volkswillen geht es darum, die Kinderzulagen in allen Kantonen auf mindestens 200 Franken pro Monat für jedes Kind bis zum vollendeten 16. Altersjahr zu erhöhen. Danach solle eine Ausbildungszulage von mindestens 250 Franken pro Monat und Kind in Ausbildung ausbezahlt werden. Die Antwort der Regierung will glauben machen, dass die Verwaltung des Kantons Zürich nicht in der Lage ist, diese Forderung innert nützlicher Frist umzusetzen, und zwar auf den 1. Januar 2008. Ausgeführt wird, dass die Umsetzung der neuen Bundesregelung Zeit beansprucht. Bevor sich die Verantwortlichen an die Arbeit machen, wird über die Grösse des Kantons, über die Einwohnerzahl, über die Berücksichtigung der Zahl und Vielfalt der Familienausgleichskassen hinsichtlich finanzieller Verhältnisse, Struktur und Tätigkeitsbereich derselben gejammert. Zusätzlich müssten noch Daten erhoben werden, welche heute nicht vorliegen, und darum sei eine vorzeitige Anpassung der kantonalen Gesetzgebung kaum möglich. Die Regierung führt weiter aus, dass die Folgekosten der Erhöhung der Kinderzulagen erhebliche Mehrkosten verursachen wird, welche nicht alle kantonalen Familienausgleichskassen tragen können, da zum Teil die dazu nötigen Reserven nicht vorhanden seien. Somit könnten diese auch nicht von heute auf morgen diese Erhöhung verkraften.

Es sind die bürgerlichen Parteien, die den Kanton Zürich bei jeder Gelegenheit als Wirtschaftsmotor der Schweiz präsentieren und als den

besten Wirtschaftsstandort darstellen. Dabei scheinen die Bemühungen und kreativen Gedankenkonstrukte des so genannten Steuerwettbewerbs keine Grenzen zu kennen. Jedoch für eine simple Erhöhung der Kinderzulagen versteckt sich die Argumentation der Regierung hinter ineffizienten operativen Abläufen, die in einem nächsten Schritt dringend angegangen werden müssen. Dennoch überzeugen diese nicht, um auf eine vorzeitige Umsetzung zu verzichten. Die SP traut es der Regierungsrat und den kantonalen Familienausgleichskassen zu, die Annahme des Bundesgesetzes über die Familienzulage innert Jahresfrist auf den 1. Januar 2008 umzusetzen. Darüber hinaus muss der Spielraum des Bundesgesetzes ausgenutzt werden und die Kinder- und Ausbildungszulagen für Selbstständigerwerbende müssen eingeführt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen diese Kinder schlechter gestellt werden sollten als diejenige von Unselbstständigerwerbenden. Dieser Unterschied ist unsinnig und muss aufgehoben werden. Auch in der Antwort der Regierung findet sich kein Argument, dies nicht zu tun, ausser dass es Mehrkosten verursacht und viel Zeit in Anspruch nimmt. Die Inkraftsetzung der angepassten Familienzulageverordnung muss spätestens auf den 1. Januar 2009 erfolgen. Auf diesen Zeitpunkt zu warten, zeigt auf, dass einmal mehr auf Kosten der Familien und deren Kinder Budgetkosmetik betrieben wird und welchen Stellenwert die Familienpolitik tatsächlich hat. Die Ausführungen der Regierung über fehlende Zeit und schwierige Strukturen können aus Sicht der SP nicht ernst genommen werden. Denn wenn das stimmen würde, obschon es der Regierung ein echtes Anliegen wäre, diese Umsetzung bereits auf den 1. Januar 2008 vorzunehmen, ja dann wann wäre es wirklich schlecht bestellt um den Wirtschaftsmotor der Schweiz.

Nutzen Sie die Möglichkeit, jetzt aufzuzeigen, dass der Kanton Zürich ein guter und effizienter Wirtschaftsstandort ist, der die Umsetzung für seine Familien und deren Kinder als wichtiges Ziel auf die Fahne geschrieben hat. Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie, der Überweisung der Motion zuzustimmen. Besten Dank.

Katharina Prelicz-Huber (Grüne, Zürich): Auch für die Grünen ist es sinnvoll, dass das Familienzulagengesetz so schnell wie möglich umgesetzt wird, wenn immer möglich auf den 1. Januar 2008. Ein Jahr sollte tatsächlich reichen für die Umsetzung. Wir sind zwar leider auch insofern realistisch, dass es vermutlich dann doch länger dauern

wird, da Bund und Kanton gefordert sind. Trotzdem bleiben wir bei der Hoffnung, dass es möglich sein wird, die Umsetzung auf den 1. Januar 2008 einzuführen.

Sinnvoll ist es auch, dass ebenfalls die Kinder der Selbstständigerwerbenden Kinderzulagen beziehungsweise Ausbildungszulagen erhalten. Auch die Kinder der Selbstständigerwerbenden verursachen Kosten. Auch ihre Aufwendungen sollen entschädigt werden. Wir wissen ja, es ist noch nicht kostendeckend mit diesen 200 beziehungsweise 250 Franken, aber immerhin eine Teilanerkennung auch für Selbstständigerwerbende. In diesem Sinne unterstützen wir die Motion.

Blanca Ramer-Stäubli (CVP, Urdorf): Das Thema «Familienzulagen» ist der reinste politische Fortsetzungsroman. Das Stimmvolk hat im letzten Herbst mit 86 Prozent Ja-Stimmen ein eindeutiges Votum für die Erhöhung der Familienzulagen abgegeben. Dieses auch im Kanton Zürich ganz klare Zeichen spricht dafür, dass der so erteilte Volksauftrag rasch umgesetzt werden sollte. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass dies der Bund erst auf 1. Januar 2009 provisorisch vorsieht. Deshalb haben wir auch eine Parlamentarische Initiative (391/2006) mitunterzeichnet, die eine Einführung rückwirkend auf den 1. Januar 2007 verlangt. Meine eigene PI über das gleiche Thema wurde ja vor kurzem ganz knapp nicht definitiv unterstützt. Weiter hat auch die schweizerische Sozialdirektorenkonferenz vom Bundesrat eine schnellere Gangart gefordert. Die Familien brauchen das Gesetz jetzt und nicht erst in einigen Jahren. Wir bezweifeln, dass das Gesetz auch wirklich 2009 in Kraft treten wird. Wird es 2009, 2010 oder sogar 2011? Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Anpassungsarbeiten so viel Zeit benötigen sollen. Dieses Vorgehen zielt klar am Volkswillen vorbei. Erfüllen wir diesen doch raschestmöglich!

Liebe volkstreue SVP, helfen Sie uns dabei, unterstützen wir diese Motion und schaffen wir zudem gleich lange Spiesse für die Selbstständigerwerbenden wie zum Beispiel für KMU und insbesondere für die Bauern, so wie es auch die CVP Schweiz fordert!

Regine Sauter (FDP, Zürich): Die Haltung der FDP zum neuen Bundesfamiliengesetz ist bekannt. Wir haben uns dagegen ausgesprochen, weil wir der Meinung sind, dass ein Verteilen der Mittel mit der Giesskanne, ungeachtet des Bedarfs und der persönlichen Verhältnis-

se, keinen Sinn macht. Ich bedaure es ausdrücklich, dass damit eine Chance verpasst wurde, dieses Geld dort und so einzusetzen, wo es nachhaltig etwas bewirken kann, beispielsweise bei der familienergänzenden Kinderbetreuung. Am Resultat, welches die Vorlage in der Volksabstimmung nun aber erreicht hat, gibt es indessen nichts zu deuteln. Nicht nur gesamtschweizerisch, sondern auch im Kanton Zürich wurde dem Gesetz mit grossem Mehr zugestimmt. Das Anliegen der Motionärinnen bezüglich rascher Umsetzung kann deshalb als breit abgestützt bezeichnet werden und ist berechtigt. Zwar führt die Regierung diverse Gründe an, weshalb eine raschere Einführung der Neuerungen im Kanton Zürich nicht möglich sei; es überzeugen indes nicht alle. In diesem Sinne wird die FDP die in die gleiche Richtung zielende Parlamentarische Initiative (391/2006) der EVP/CVP unterstützen.

Die uns heute vorliegende Motion geht aber in ihrer Forderung viel weiter. Einmal mehr wurde gleich die Gelegenheit benutzt, einen zusätzlichen Ausbau des Sozialsystems zu fordern. Die SP gibt damit leider jenen Kritikern Recht, welche im Vorfeld der Abstimmung voraussagten, dass sich die Linke nie mit dem Erreichten werde zufrieden geben, da ein konstanter Ausbau des Sozialstaates ihr Programm ist. Wir können denn auch der Ausdehnung der Kinderzulagen auf die Selbstständigerwerbenden aus zwei Gründen nicht zustimmen, zum einen aus strukturellen und zum andern aus finanziellen. Familienzulagen sind von der Konstruktion her eine Leistung der Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmenden und werden deshalb auch gänzlich von diesen finanziert. Konsequenterweise passt eine Unterstellung der Selbstständigerwerbenden deshalb nicht in dieses System, da diese dann gewissermassen für sich selber Beiträge leisten. Ein Vergleich zum Beispiel mit dem Kanton Luzern, der dieses System kennt, zeigt, dass dies so gehandhabt wird. Gleichzeitig leistet aber auch der Kanton finanzielle Beiträge an diese Kategorie von Berufstätigen. Eine zusätzliche finanzielle Belastung des kantonalen Haushaltes wäre also die Folge. Ich kann im Übrigen auch die Argumentation nicht teilen, dass dies eben genau einen wirtschaftlich attraktiven Kanton begründen würden, denn höhere Sozialleistungen in einem Kanton machen noch nicht dessen wirtschaftliche Standortattraktivität aus. Wir sind aus diesen Gründen nicht der Ansicht, dass der Kanton Zürich eine weitere Ausdehnung der Leistung vornehmen soll, und teilen hiermit die Argumentation der Regierung.

In diesem Sinne bitte ich Sie, diese Motion nicht zu überweisen.

Martin Arnold (SVP, Oberrieden): Tatsächlich ist es so, wie Regine Sauter ausgeführt hat: Die Volksabstimmung hat stattgefunden, der Souverän hat entschieden; nicht zu unserer Freude, aber der Entscheid ist zu akzeptieren. Das neue Bundesgesetz wird in Kraft gesetzt werden. Es ist angekündigt worden, dass der 1. Januar 2009 der Stichtag ist. Es gibt aus meiner Sicht keine markanten und keine wirklich guten Argumente, warum der Kanton Zürich hier vorpreschen soll.

Deutlich abzulehnen ist der weitere Ausbau dieses Sozialwerkes. Der Trick, nun quasi Selbstständigerwerbende miteinbeziehen zu wollen, ist nicht besonders schlau, und selbst die dümmsten Gewerbler merken natürlich, dass es ein Hosensackgeschäft ist. Wir geben in einen Fonds aus dem einen Hosensack – in der Hoffnung, dass wir dann in den andern Hosensack vielleicht gleich viel, mehr oder weniger, hineinbekommen werden.

Aus diesen Gründen ist diese Motion klar abzulehnen. Sie zielt in die falsche Richtung und bedeutet einen Ausbau – einen weiteren Ausbau – der Sozialwerke. Besten Dank.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Ich stelle eine unglaubliche Naivität fest in diesem Rat bei der Beurteilung, wie schnell das gehen soll, wenn ein solcher Gesetzesvollzug umgesetzt werden muss in den Strukturen, die wir heute haben. Ich bin Präsident einer AHV-Kasse, die als übertragene Aufgabe ebenfalls für die grafische Industrie die Familienzulage macht, die grafische Industrie inklusive die ganze Viscom. Und ich weiss sehr genau Bescheid, wie viel Arbeit diese Umsetzung erstens schon auf Bundesstufe bringt – man ist ja daran, dass eine gewisse Harmonisierung dort auch noch überprüft wird – und die dann schlussendlich in den einzelnen Kassen zu erfolgen hat, bis man zu diesen Auszahlungen auf der neuen Basis kommen kann.

Und zum zweiten Punkt, der Unterstellung der Selbstständigerwerbenden: Ich bedanke mich, ich habe für meine Kinder alle Ausgaben selbst bezahlt. Hätte ich das über die Kasse machen müssen, hätte ich einbezahlen müssen und hätte dann auch wieder Geld zurückbekommen. Ich hätte also nichts anderes getan, als Aufwand betrieben auf staatliche Kosten schlussendlich, weil es hier ja um Gelder nur der Arbeitgeber geht auf eigene Kosten. Lassen Sie solchen Unsinn und

unterstützen Sie diese Motion nicht! Ich bitte Sie, hier realistisch zu bleiben und die Behörden jetzt ihre Arbeit machen zu lassen, so dass es auf Anfang 2009 umgesetzt werden kann.

Lisette Müller-Jaag (EVP, Knonau): Nachdem die Stimmbürgerschaft der Erhöhung der Kinderzulagen zugestimmt hat, ist es ja klar, dass die kantonalen Gesetze angepasst werden müssen. Nicht so selbstverständlich ist jedoch, dass auch selbstständigerwerbende Mütter und Väter für ihre Kinder eine solche Zulage erhalten. Ihre Kinder kosten ebenso viel, ob ihre Eltern angestellt sind oder ob sie selber ein kleines Unternehmen führen. Es widerspricht dem Verfahrensgrundsatz der Rechtsgleichheit, wenn Selbstständigerwerbende keine Kinderzulagen erhalten.

Die EVP-Fraktion will Rahmenbedingungen, welche die Familien stützen und welche den jungen Paaren existenzielle Grundlagen für die Familiengrundlagen sichern. Sie wird die Motion überweisen und bittet Sie, dasselbe zu tun. Danke.

Regierungsrat Ruedi Jeker: Die Regierung hat Ihnen die Argumente, weshalb sie gegen eine Überweisung der Motion ist, dargelegt, auch transparent dargelegt. Ich möchte noch zwei Punkte herausnehmen.

Es ist administrativ nicht so einfach, das umzusetzen. Und glauben Sie nicht, dass das irgendwie auf Grund einer widerspenstigen Haltung von Regierung und Verwaltung zu Stande gekommen ist, sondern wir brauchen diese Zeit. Und die Regierung ist ja in der nachfolgenden Bundesgesetzgebung verpflichtet, diese entsprechenden Änderungen umzusetzen. Aber die Regierung will auch nicht mehr umsetzen, als der Bund und das Volk jetzt beschlossen haben.

Es widerspricht dem freien Unternehmertum und ganz in diesem Sinne auch den Grundsätzen Selbstständigerwerbender, sie jetzt diesem Zwang zu unterstellen. Ich bin persönlich überzeugt, dass diese sich auch in einer Abstimmung dagegen verwehren würden. Also machen wir hier keine neue Umverteilungsübung in ein Kollektiv, das es gar nicht wünscht. Ich bitte Sie in diesem Sinne, diese Motion nicht zu überweisen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 79: 74 Stimmen, die Motion nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Differenzierte Datensysteme im POLIS

Motion der Geschäftsprüfungskommission vom 27. November 2006 KR-Nr. 351/2006, RRB-Nr. 351/14. März 2007 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

In einem Gesetz im formellen Sinn ist zu regeln:

Daten des Polizei-Informationssystems POLIS mit personenbezogenem Inhalt dürfen polizeilich nur erfasst und eingetragen werden, sofern sich deren Funktion klar aus den dazugehörigen Eintragungen ergibt. Sie werden in zwei Gefässen erstellt:

Zum einen in einem operativen System, welches die aktuellen Fahndungsdaten umfasst. Nach Abschluss der Ermittlungen oder des Verfahrens werden ausschliesslich Daten über rechtskräftig verurteilte Personen im operativen System gespeichert. Andere Personendaten werden archiviert und damit im operativen System gelöscht.

Zum anderen in einem archivarischen System, welches die gesetzliche Dokumentationspflicht erfüllt. Zugriff auf dieses System hat ein kleiner, gesetzlich klar definierter Personenkreis.

Die Daten des operativen Systems sind innert 14 Tagen nach eingestelltem Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren, nach Sistierung eines Verfahrens, nach Inkrafttreten der Rechtskraft eines Urteils oder einer Verfügung von Amtes wegen zu aktualisieren.

Begründung:

Mit dem heutigen System werden zwar Strafverfahren erfasst, deren Ausgang aber nicht nachgeführt. Der Datenaustausch zwischen Staatsanwalt und Polizei funktioniert schlecht. Falsche oder nicht mehr aktuelle Daten müssen unbedingt korrigiert werden. Daten ohne klare Funktionsbezeichnung begünstigen falsche Rückschlüsse.

Die Rechte der Betroffenen bezüglich Akteneinsicht, Auskunftsrecht und insbesondere Berichtigungsrecht sind zwar in der POLIS- Verordnung geregelt. Es ist jedoch unbefriedigend, dass Personen, welche von ihrer Eintragung im System Kenntnis haben, selber aktiv werden müssen, um eine Berichtigung der Daten zu verlangen. Ihr Antragsrecht beschränkt sich aber lediglich auf eine ergänzende Eintragung. Ein Anspruch auf Löschung besteht nicht. Das gilt auch in Fällen von Freispruch, Einstellung und Nichtanhandnahme des Strafverfahrens. Dadurch, dass die korrigierten Daten nach einem abgeschlossenen Verfahren, nach einer klar bestimmten Zeit vom operativen System ins archivarische System übergeführt werden, kann diese unbefriedigende Situation behoben werden.

Mit einer Revision im beabsichtigten Sinn ginge eine Effizienzsteigerung und Optimierung der Strukturen einher.

Beim Bundesgericht ist gegenwärtig eine staatsrechtliche Beschwerde hängig, mit der die Aufhebung der POLIS-Verordnung infolge ungenügender gesetzlicher Grundlage und Verfassungswidrigkeit verlangt wird. Bei Gutheissung dieser Beschwerde müssten die mit der Motion verlangten Änderungen ebenfalls vorgenommen werden. Es ist jedoch unabhängig vom Ausgang dieses Verfahrens notwendig, dass die mit der Motion verlangte Regelung geschaffen wird.

Der *Regierungsrat* nimmt auf Antrag der Sicherheitsdirektion wie folgt Stellung:

Das Polizeiinformationssystem POLIS ist das von der Kantonspolizei und den Stadtpolizeien Zürich und Winterthur betriebene Datenbearbeitungs- und Informationssystem, das den beteiligten Polizeien bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Rationalisierung der Arbeitsabläufe, zum Informations- und Datenaustausch, zur gemeinsamen Datenhaltung sowie zu statistischen Erhebungen dient. Der Zweck von POLIS besteht in erster Linie darin, Informationen über polizeiliche Vorgänge zu sammeln und den beteiligten Polizeien elektronisch zugänglich zu machen. Einträge in POLIS stellen Momentaufnahmen dar, die Anknüpfungspunkt für weitere Abklärungen bilden, wobei auch ungesicherte Sachverhalte festgehalten werden. Wie sich aus der Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS (POLIS Verordnung, LS 551.103) ergibt, ist es nicht die Aufgabe von POLIS, sämtliche weiteren Vorgänge im Rahmen eines (Straf-)Verfahrens zu dokumentieren. Dies ergibt sich insbesondere aus § 10, der unter anderem festhält, dass die Bekanntgabe von Daten mit dem

Hinweis der fehlenden Aktualisierung zu versehen ist, sowie aus § 13, der ein Berichtigungsrecht statuiert.

POLIS ist somit ein Rapport- und Archivsystem, das die polizeiliche Arbeit dokumentiert. Die erfassten Daten beruhen auf Strafanzeigen von natürlichen und juristischen Personen, auf Erkenntnissen und Ermittlungen der Polizei oder auf Aufträgen und Rechtshilfeersuchen nationaler und internationaler Behörden. Der Arbeitsprozess der polizeilichen Aufgabenerfüllung endet in der Regel mit der Übergabe der fallbezogenen polizeilichen Erkenntnisse an die zuständige Untersuchungsbehörde. Auf die weiteren fallbezogenen Beschlüsse, Entscheide oder Urteile der Untersuchungs- oder Gerichtsbehörden hat die Polizei weder Einfluss noch erhält sie davon Kenntnis. Über den justiziellen Ausgang der Verfahren erstatten die Untersuchungs- und Gerichtsbehörden lediglich eine Meldung zuhanden des Vorstrafenregisters. Dieses Register wird durch Bundesbehörden geführt und gibt gesamtschweizerisch Auskunft über Verurteilungen bzw. über Vorstrafen von Personen. Der Abschluss der gerichtlichen Verfahren bedeutet allerdings nicht, dass der solchen Verfahren zu Grunde liegende Fall geklärt ist. Wird zum Beispiel im Rahmen eines Einbruchdiebstahls gegen eine Person ermittelt, das Verfahren gegen diese Person in der Folge mangels rechtsgenügender Beweise eingestellt oder diese Person angeklagt, durch das Gericht aber letztlich freigesprochen, kann das (Einbruchdiebstahls-)Geschäft – in POLIS werden die Geschäfte fallbezogen und nicht personenbezogen archiviert – nicht aus dem operativen Datensystem entfernt werden, da der Fall an sich ungelöst ist und daher zur (weiteren) Eruierung der Täterschaft pendent bleibt. Zu denken ist in diesem Zusammenhang auch an das Auffinden bzw. Vermitteln des Deliktsgutes, für das die Falldaten noch benötigt werden.

Die vorliegende Motion verlangt, dass POLIS in ein operatives und in ein Archivsystem zu unterteilen sei, wobei im operativen System lediglich Daten über rechtskräftig verurteilte Personen gespeichert werden dürften. Andere Personendaten müssten archiviert und im operativen System gelöscht werden. Damit wird nicht nur eine differenziertere Datenbearbeitung in POLIS gefordert, es wird gleichzeitig eine technische Lösung vorgegeben, deren Umsetzung die polizeiliche Arbeit erheblich beeinträchtigen würde und die insbesondere keinen Raum lässt für eine unvoreingenommene Prüfung anderer Lösungsmöglichkeiten.

Am 28. August 2006 hat der Kantonsrat die Motion KR-Nr. 226/2005 dem Regierungsrat zu Berichterstellung und Antragstellung überwiesen und damit den Regierungsrat beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass die Aktualisierung von Daten in POLIS gewährleistet wird. Zu diesem Zweck soll die Justiz verpflichtet werden, den Ausgang von Strafverfahren der Polizei mitzuteilen. Mit der Motion KR-Nr. 352/2006 wird sodann verlangt, dass Aktualität, Nachführungspflicht und Datentransfer in POLIS sichergestellt und durch eine unabhängige Behörde kontrolliert werden können. Der Regierungsrat ist bereit, jene Motion entgegenzunehmen. Im Rahmen der Bearbeitung dieser Vorstösse wird es zuerst darum gehen, eine Auslegeordnung der datenschutzrechtlichen Problemstellungen und der technischen Gegebenheiten zu machen, um dann gestützt darauf Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Die Kantonspolizei hat bereits ein Gutachten in Auftrag gegeben, das den Stand der Polizeiinformatik in der Schweiz beleuchten und Möglichkeiten für technische Systemanpassungen aufzeigen soll. Damit soll die Grundlage geschaffen werden für eine Lösung, welche die Forderungen der Motionäre betreffend den Datenschutz erfüllt, gleichzeitig aber auch den polizeilichen Bedürfnissen angemessen Rechnung trägt und die technischen Möglichkeiten sowie die finanziellen Auswirkungen berücksichtigt.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) an ihrer Herbstversammlung vom 9./10. November 2006 eine Harmonisierung der Polizeiinformatik beschlossen hat. Der Vorstand der KKJPD wurde beauftragt, unter Berücksichtigung des Investitionsschutzes die Einführung eines einheitlichen Polizeiinformatiksystems zu planen und umzusetzen. Auch mit Blick auf die sich abzeichnende gesamtschweizerische Lösung ist es angezeigt, sich nicht bereits im jetzigen Zeitpunkt auf eine abschliessend vorgegebene technische Lösung festzulegen und damit andere, möglicherweise bessere Lösungen zu verhindern. Vor diesem Hintergrund bedarf es der Motion zur Erreichung des von der Motionärin angestrebten Ziels nicht.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 351/2006 nicht zu überweisen.

Romana Leuzinger (SP, Zürich), Präsidentin der Geschäftsprüfungs-kommission (GPK): Die GPK hat bereits anlässlich ihres Geschäftsberichts im Jahr 2003 bemängelt, dass die Verordnung zum Datensystem POLIS in Fällen von Freispruch, Einstellung des Strafverfahrens, Sistierung oder Nichtanhandnahme des Strafverfahrens keine befriedigende Lösung anbietet. Gerade für Personen, die unverschuldet in eine polizeiliche Untersuchung miteinbezogen worden sind, kann die Aufbewahrung der Daten ohne Zugriffseinschränkung unter Umständen für die Zukunft unangenehme Folgen haben. Ich möchte als Vorbemerkung auf zwei Punkte hinweisen, materiell werden sich dann die Referentin Barbara Steinemann und von unserer Partei auch Andrea Kennel hier weiter äussern.

Aber als Vorbemerkung: Die GPK hat sich im Vorfeld der Einreichung dieser Motion auch mit der GPK der Stadt Zürich zu einem Gedankenaustausch bezüglich dieser Problematik getroffen. Auch die GPK der Stadt Zürich ist über alle Parteigrenzen hinweg zum Schluss gekommen, die Datenaufbereitung von POLIS sei in dieser Form nicht zu verantworten. Es bestehe klar Handlungsbedarf.

Ein zweiter Punkt vielleicht noch: In der Antwort des Regierungsrates wird auf die Absicht der kantonalen Polizeidirektorinnen und direktoren hingewiesen, man möchte ein einheitliches gesamtschweizerisches Polizeiinformatiksystem planen. Diese Absichtserklärung klingt sehr vage und wir laufen damit Gefahr, dass wir eine solche Lösung hier nicht mehr erleben. Ein Warten auf gesamtschweizerische Lösungen entspricht übrigens auch nicht der Unternehmenskultur und der Praxis des Kantonsrates von Zürich. Mit der gleichen Argumentation könnte man zwei Drittel der Geschäfte des Kantonsrates aus der Traktandenliste kippen. Im Gegenteil, wir erheben sehr oft den Anspruch, als bedeutender Kanton eine Pionierrolle zu führen. Darum bitte ich Sie, die Motion der GPK zu unterstützen.

Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf): Die GPK blickt seit Jahren mit grösster Skepsis auf das gegenwärtig praktizierte polizeiliche Datenmarktsystem POLIS und seine daraus entstandenen Probleme. Anhand mancher Fälle drängt sich die Bezeichnung «Missstände» auch geradezu auf. Aus der Optik der Bürger lässt die heutige Handhabung auch die Übereinstimmung mit den verfassungsmässigen Grundrechten vermissen. Die GPK ist der Ansicht, dass es sich bei der Verwaltung der massenweisen Bürgerdaten um eine zu wichtige Materie han-

delt, als dass wir sie dem Regierungsrat und der Verwaltung überlassen sollten, und sich daher folgerichtig der Gesetzgeber die Kompetenz zu dieser Materie aneignen muss. Die Verordnung soll damit aufgehoben und durch ein Gesetz im formellen Sinne abgelöst werden.

Früher haben die Polizeibehörden ihren diesbezüglichen Auftrag mittels getrennter Datengefässe wahrgenommen, so in einem Fahndungssystem, in einem Archiv, in einem Geschäftssystem et cetera. Die Kantonspolizei Zürich sowie die Stadtpolizeien von Zürich und Winterthur benutzten ab 1998 gemeinsam und zunächst ohne rechtliche Grundlage ein Polizeiinformationssystem, welches heute als POLIS bezeichnet wird. Ende 2002 setzte die Direktion für Sicherheit eine Expertenkommission aus elf Personen ein. Die Auswahl der Mitglieder lässt erkennen, dass den kritischen Stimmen und der Optik der Bürger nicht sonderlich Rechnung getragen werden sollte. Die Kommission bestand aus acht Personen aus Polizeikreisen, einem Staatsanwalt und zwei Datenschützern. Bezeichnungen wie «ausgewogen» oder «verhältnismässig» können hier weiss Gott nicht angebracht werden. Dementsprechend ist das Ergebnis, die im Dezember 2003 verabschiedete POLIS-Verordnung, ausgefallen: äusserst polizeilastig und wenig bürgerfreundlich. Zentrale Probleme blieben in der Folge bestehen.

Die grössten POLIS-Kritikpunkte bleiben jene Fälle, in denen eine Behörde festgestellt hat, dass der betroffenen Person kein strafrechtlich relevantes Verhalten vorzuwerfen sei, so bei Freispruch, Sistierung, Nichtanhandnahme oder Einstellung des Verfahrens. Trotzdem führt die Polizei weiterhin Daten von Bürgern jahrelang in ihrer operativen Datenbank. Für eine Person, welche unverschuldet oder zufällig in ein Verfahren verwickelt wurde, kann die Aufbewahrung ohne Zugriffsbeschränkung unter Umständen für die Zukunft weit reichende Folgen zeitigen. Das Abrufen und Weiterreichen nicht aktualisierter Daten und Sachverhalte hat in der Vergangenheit unberechtigte Polizeieinsätze und Strafverfahren ausgelöst. Für diese fatalen Folgen hat der Kanton Millionen in den Sand gesetzt. Ein allfälliger Mehraufwand für das Führen zweier Datenbanken dürfte durch das Wegfallen von zu Unrecht ausgelösten und die in die Irre gelaufenen Verfahren mehr als nur kompensiert werden. Dass der Eintrag jederzeit einzusehen ist, missachtet im Übrigen auch die Unschuldsvermutung der eingetragenen Personen.

Die Zürcher Datenschützer sprechen mittlerweile von 900'000 Personen, die im System verzeichnet sind. Bereits eine Übertretung, ausser jene gestützt auf das SVG, findet im POLIS ihren Niederschlag. Die Verknüpfung zu einem konkreten Geschäft ist zwar stets vorhanden, ansonsten lassen sich keine Personendaten einspeisen. Indessen lässt sich teilweise nicht die Rolle der erfassten Personen im Verfahren erkennen. Ein Augenschein der Stadtzürcher GPK des Stadtzürcher Gemeinderates hat denn auch die immense Datenmenge mit all den teils schwer zuteilbaren Informationen deutlich vor Augen geführt. Es sind die Klarheit und die Transparenz, die der gegenwärtige Datensatz POLIS vermissen lässt.

Der unbegrenzte Zugriff, über den mittlerweile zwischen 4000 und 5000 mit polizeilichen Aufgaben betrauten Personen verfügen, stösst auf Unverständnis bei weiten Teilen der Bevölkerung. Bisher ist auf Grund der Datenmenge weit gehend davon abgesehen worden, die Zugriffsrechte auch den Gemeindepolizisten zu erlauben. Dennoch ist sie beabsichtigt. Eine derartige Ausweitung erhöht entsprechend die Gefahren. Die Absage an das bisher gesetzlich verankerte und praktizierte System würde denn auch die mit der Erweiterung des Zugriffskreises verbundenen Gefahrenpotenziale lösen und diese Diskussion obsolet werden lassen.

Heute werden die Behörden mit Anträgen auf Richtigstellung überschwemmt, was sich entsprechend in ihrer Arbeitsbelastung niederschlägt. Bürgern steht nach gegenwärtiger Rechtslage ein Antragsrecht auf Ergänzung des Registereintrags, nicht aber auf Löschung, zu. Wer einmal, auch völlig zufällig, unschuldig oder falsch erfasst wurde, der ist und verbleibt in der operativen Datenbank drin und ist jederzeit abrufbar. Es ist nicht einzusehen, weshalb die polizeiliche Datenbearbeitung nicht auf die für die Aufgabenerfüllung geeigneten und erforderlichen Daten beschränkt wird. Dieser Verbleib wird nicht geändert mit der vorliegenden Motion, aber die veralteten Daten wandern dann in ein Archiv, wo nicht mehr x-tausend Polizisten, sondern ein ganz enger, rechtlich definierter Personenkreis Zugriff hat. Eine so gehandhabte Aktualisierung tut den verschiedenen polizeilichen Aufgaben keinesfalls einen Abbruch. Im Übrigen wird damit auch das Antragsrecht der Bürger auf Korrektur der Daten obsolet. Mit diesem Vorstoss dürfte auch die Gefahr, dass Daten unerlaubt an Private weitergegeben werden, gebannt werden.

Schliesslich ist noch eine generelle Bemerkung anzubringen: Die hiermit vorgetragenen Kritikpunkte und die Lösungsansätze sind nicht etwa Ausdruck einer politischen Haltung. Da stellen Vertreter fast aus dem gesamten politischen Spektrum dieses System und seine Handhabung gleichermassen in Frage und üben dieselbe Kritik. Dass sich eine Aufsichtskommission mit politischen Instrumenten einer Sache annimmt, lässt die Schwere der Mängel am bisher praktizierten POLIS erkennen. Indessen sind sich wohl alle bewusst, dass mit den hier vorgeschlagenen Ansätzen nur ein Teil der sich aus der Datenbewirtschaftung ergebenden Probleme angegangen werden kann.

Laut Regierungsrat Markus Notter zwingt auch das Schengen-Abkommen beziehungsweise das Schengen umsetzende EJPD (Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement) die Kantone zum Handeln, und zwar in einer Richtung, welche unserer Kritik Rechnung trägt. Meines Erachtens erfasst aber das Schengener Fahndungssystem in weiten Teilen andere Kategorien von «Tätern», so dass wir uns nicht vom Regierungsrat auf die Schengen-Umsetzung vertrösten lassen sollten. Die mit Schengen anvisierte neue Dimension des Datenaustausches würde indessen die von uns gerügten Gefahren erhöhen. Auch aus diesem Grunde drängt sich die hier vorgeschlagene Lösung auf.

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Die CVP lehnt die GPK-Motion, Differenzierte Datensysteme im POLIS, klar ab, da die Motion eine sehr komplizierte und teure technische Lösung eines veralteten Informationssystems fordert, deren Umsetzung die polizeiliche Arbeit auch erheblich beeinträchtigen würde. Die Motion schränkt auch unnötig den Handlungsspielraum der Regierung ein. Vielleicht gibt es eine bessere und effizientere Lösung als die von der GPK vorgeschlagene, die sowohl den polizeilichen Bedürfnissen als auch dem Datenschutz angemessen Rechnung trägt. Aus Sicht der CVP muss die Regierung unbedingt darauf hinwirken, dass im Polizeidatenbereich möglichst schnell eine neue gesamtschweizerische Informatiklösung umgesetzt wird, damit alle Kantone mit dem gleichen Polizeidatensystem arbeiten. Dies erleichtert die Zusammenarbeit enorm. Die Kriminalität heutzutage macht nämlich nicht mehr bei den Kantonsgrenzen Halt. Es kann nicht sein, dass die Schweiz einerseits zum europäischen Schengen-Informationssystem gehören soll und andererseits die verschiedenen kantonalen Polizeiinformationssysteme nicht einmal untereinander kompatibel sind und ganz unterschiedliche Standards haben. Vielleicht liegt die Lösung des Problems in der Ablösung des veralteten POLIS-Systems durch ein völlig neues Datensystem. Anstatt dass der Kanton Zürich viele Mittel in ein veraltetes Polizeiinformatiksystem steckt, sollen sich die Kantone im Rahmen der KKJPD zusammentun und ein neues Polizeinformatiksystem einführen, welches die polizeilichen, technischen und datenschutzrechtlichen Vorgaben optimal erfüllt. In der Regierungsantwort steht, dass sich eine gesamtschweizerische Lösung abzeichnen könnte. Vielleicht kann uns Sicherheitsdirektor Ruedi Jeker heute den aktuellsten Stand des Projektes bekannt geben.

Wie soll es weitergehen? Ich betone noch einmal, dass die Ablehnung der Motion durch die CVP nicht bedeutet, dass die Regierung jetzt nichts tun und die Hände in den Schoss legen soll, im Gegenteil: Es ist Handlungsbedarf angezeigt, der über den Vorschlag der GPK hinaus geht. Der Ideenfächer soll geöffnet werden. Ich danke Ihnen.

Andrea Kennel Schnider (SP, Dübendorf): Das Datensystem POLIS ist nicht zum ersten Mal ein Thema, da es offensichtliche Mängel aufweist. In der GPK haben wir uns mit diesem Thema intensiv beschäftigt. So bin ich nicht als SP-, sondern als Mitglied der GPK und vor allem als Informatikingenieurin klar für die Überweisung dieser Motion. Das Datensystem POLIS dient der Polizei dazu, Daten von Ermittlungen zu sammeln und auszutauschen. Weiter ist aber das POLIS auch ein Archivsystem. So hilft POLIS nicht nur bei den Ermittlungen. Es ist auch ein System, das die Arbeit der Ermittlung dokumentiert. Genau diese Vermischung von aktuellen produktiven Daten und Archivdaten, genau in dieser Vermischung sehen wir das Problem.

Ein konkretes Beispiel: Ein vermeintlicher Täter wird als vermutlicher Täter im POLIS erfasst. Nun wird der effektive Täter gefunden. So ist der vermeintliche Täter aktuell kein vermeintlicher Täter mehr. Im Archiv aber schon! Um sicher zu sein, dass ein fälschlich beschuldigter Täter nicht mehr im aktuellen System gespeichert ist, aber der Verlauf des Falls trotzdem dokumentiert ist, ist es wichtig, zwischen dem aktuellen Fall-System und dem Archiv-System zu unterscheiden.

Der Antrag des Regierungsrates ist zu entnehmen, dass dieses Problem eigentlich erkannt ist; das begrüssen wir. So hat die Kantonspolizei ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die Polizeiinformatik in der Schweiz beleuchtet. Weiter wurde eine Harmonisierung der Polizeiinformatik schweizweit beschlossen, wie wir das von Lucius Dürr auch gehört haben. Somit ist also eine gesamtschweizerische Lösung zu erwarten. Daher kommt der Regierungsrat auch zum Schluss, dass es unsere Motion gar nicht mehr brauche. Wir sind hier ganz klar anderer Meinung und der Meinung, dass es unsere Motion sehr wohl braucht! Dies aus zwei Überlegungen:

Die Motion fordert die Trennung der aktuellen Fahndungsdaten und des Archivs. Dies ist auch gesamtschweizerisch wichtig, nicht nur für Zürich.

Zweitens: Unsere Motion behindert das gesamtschweizerische Vorhaben ganz und gar nicht, im Gegenteil. Die Motion unterstreicht die Wichtigkeit und Dringlichkeit dieses Vorhabens.

Einen Punkt hat der Regierungsrat in seiner Antwort völlig ausser Acht gelassen, das ist der erste Punkt: Daten des POLIS mit personenbezogenem Inhalt dürfen polizeilich nur erfasst und eingetragen werden, sofern sich deren Funktion klar aus den zugehörigen Eintragungen ergibt. Konkret heisst das, dass immer klar ersichtlich sein muss, weshalb eine Person im POLIS erfasst ist. Auch dazu ein fiktives Beispiel: Am 15. April 2007 wird einer Kantonsrätin das Auto ausgeraubt. Dies wird im POLIS erfasst. Dabei muss klar sein, dass die betroffene Kantonsrätin nicht eine vermutliche Täterin ist, sondern eben ein Opfer. Dieser Punkt ist nicht nur für die korrekte polizeiliche Arbeit unabdingbar, es ist auch vom Datenschutz her zentral. Die eindeutige Verknüpfung von Personen und ihren Funktionen ist daher zwingend. Es darf auch beim gesamtschweizerischen System nicht vergessen gehen.

Nun zum Votum von Lucius Dürr, dass es viel zu teuer sei, eine alte Lösung hier neu zu verändern. Was wir primär fordern, ist die Trennung von Archivdaten und operativen Daten und eine klare Verknüpfung von Personen und ihren Funktionen, in denen sie erfasst wurden. Diese zwei Punkte sind auch für ein neues System, für ein schweizweites System sehr wichtig und werden mit unserer Motion unterstrichen. Auch daher ist unsere Motion wichtig.

Die GPK beharrt daher auf ihrer Motion, um möglichst rasch ein besseres POLIS, ob es alt oder neu ist, zu erreichen, das weniger Diskussionen auslöst, dafür Fälle löst.

Lilith C. Hübscher (Grüne, Winterthur): Ich danke dem Regierungsrat für den Bericht. Das Problem scheint erkannt, und er verweist auf offene Türen in dem Sinn, dass erstens die Kantonspolizei bereits ein Gutachten in Auftrag gegeben hat, welches den Stand der Polizeiinformatik in der Schweiz beleuchten und Möglichkeiten für technische Systemanpassungen aufzeigen soll. Die zweite offene Tür ist eine erwähnte Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, die eine Harmonisierung der Polizeiinformatik beschlossen hat. Beides ist gut und steht nicht – ich betone das – im Widerspruch zur Motion. Im Datensystem POLIS befinden wir uns in einem sehr sensiblen Bereich mit einer grossen Anzahl betroffener Personen. Zirka 600'000 Personen sind im System verzeichnet. Deshalb sind klare Vorgaben notwendig. Es besteht kein Zweifel, dass diese Vorgaben in Abläufe der polizeilichen Verfahren integriert werden müssen und die eigentliche Kernaufgabe der Polizei nicht behindert werden soll. Es gibt bei diesen Datenerfassungen auch Personen, die an einem Ereignis unbeteiligt sind, wie beispielsweise Zeugen. Der Anspruch eines Zeugen oder einer Zeugin ist es, dass ihre Daten nach Abschluss des Falles im Datensystem gänzlich gelöscht werden. Auf der andern Seite muss der Anspruch der Polizei beachtet werden, die ihr Handeln dokumentieren muss. Wir haben also zwei Ansprüche, die sich widersprechen.

Als Kompromisslösung hat man nun gemäss Motion zwei Gefässe. neben dem operativen System das Archivierungssystem. Dieses dient nur zur Dokumentation des polizeilichen Handelns und nicht für Recherchen. Der unbescholtene Zeuge erscheint so quasi nur im Schutzraum Archiv-System. Im Winterthurer Gemeinderat wurde von meiner Fraktion zu POLIS eine Interpellation eingereicht, die anfangs September 2006 vom Stadtrat beantwortet wurde. Der Interpellant hatte die Möglichkeit, in die bestehende Dienstanweisung Einsicht zu nehmen. Es gibt ein abgestuftes System der Zutrittsberechtigungen in Winterthur. Das ist ein Schritt in die richtige Richtung, ein Fortschritt. Doch die grundsätzlichen Probleme mit Freispruch, Einstellung und so weiter bestehen nach wie vor. Der wichtigste Aspekt ist für uns Grüne aber die klare Deklaration der Beteiligung beziehungsweise der Funktion. Es muss ein zwingender Mechanismus geschaffen werden, dass die Daten bei Freispruch, Einstellung et cetera aktualisiert werden, so wie das in der parallelen Motion verlangt wird. Und zudem erachten die Grünen eben auch die differenzierte Zugriffsberechtigung als wichtig. Die meisten anderen Kantone haben ein einheitliches Polizeisystem, das so genannte ABI-System. Für dieses System stellt die Forderung nach einem operativen und einem Archivsystem kein Problem dar. Es ist technisch lösbar. Das Gegenargument, Harmonisierung, greift darum nicht.

Zusätzlich problematisch ist der heutige Datentransfer zwischen den Polizeiorganisationen innerhalb Europas. Es darf nicht sein, dass unbescholtene Bürgerinnen und Bürger plötzlich in die europaweiten Datensysteme kommen. Die Kompromisslösung, das zusätzliche Archivsystem, schafft hier Abhilfe. Diese Lösung ist technisch möglich und es muss es uns wert sein, dafür finanzielle Ressourcen aufzubringen. Ich lade Sie darum ein, diese Motion, die dem wichtigen Grundrecht auf Datenschutz Rechnung trägt und welche die politisch breit gestützte GPK mit einer Stimme, also einstimmig eingereicht hat, zu überweisen. Vielen Dank.

Regine Sauter (FDP, Zürich): Um es vorwegzunehmen, wir teilen die Analyse und Argumentation der GPK vollumfänglich. Wenn wir Ihnen im Folgenden nun aber empfehlen, diese Motion nicht zu überweisen, dann deshalb, weil wir die Begründung des Regierungsrates in gewissen Teilen nachvollziehen können. Handlungsbedarf ist tatsächlich gegeben. Es gibt aber diverse Varianten, die man sich vorstellen kann und die sich offenbar der Regierungsrat respektive die Polizei auch überlegten, wie dieses Problem gelöst werden kann. Insbesondere erachten wir es als wichtig, dass hier eine gesamtschweizerische Lösung realisiert wird, denn weder die Polizei noch die Informationen machen an Kantonsgrenzen Halt. Es ist aber auch nicht so, dass wir, wenn wir diese Motion nicht überweisen, nun der Meinung sind, es müsste nichts getan werden. Ich bin der Überzeugung, dass die GPK den Verlauf der Dinge sehr wohl im Auge behalten wird. Und ich habe auch Vertrauen darauf, dass sie jederzeit wieder zu diesem Instrument greifen wird, wenn sie der Überzeugung ist, dass ihrem Anliegen hier nicht zum Durchbruch verholfen wird. In diesem Sinne werden wir heute nicht überweisen, sind aber der Meinung, dass etwas getan werden muss. Danke.

René Isler (SVP, Winterthur): Ich behaupte einfach mal als Polizist, dass ich vermutlich hier im Rat derjenige bin, der täglich mit diesem POLIS arbeitet und auch seine Stärken, aber auch seine Schwächen

kennt. Was ist POLIS? POLIS ist mal grundlegend einmal ein Rapporterfassungssystem. Dabei spielt es keine Rolle, ob wir rapportieren, ob es eine Hilfeleistung ist, ob es eine Vermisstmeldung ist, oder ob irgendjemand als Auskunftsperson erfasst wird, ob jemand beteiligt ist, ob jemand angeschuldigt ist. Wir nehmen die Sache auf, wie sie ist. Was nicht ist – und da muss ich einzelnen Votanten widersprechen -, dass praktisch jede Polizistin und jeder Polizist später dann in diesen Personenstämmen herumsurfen und seinen «Gwunder» stillen kann. Dem ist nicht so! Ich kann aber nachvollziehen, dass gewisse Personendaten im POLIS einfach drin bleiben. Und warum ist das so? Wir haben ja eigentlich eine Gewaltentrennung. Eine das Gesetz ausführende Instanz, eine Exekutive, wie das die Polizei nun einmal ist, ist nach Abschluss unseres Aufnahmeverfahrens der Fall eigentlich aus den Augen. Sie wissen auch selber, wie lange es zum Teil dauern kann, bis irgendeine Übertretung, eine Verzeigung, aber auch ein Vergehen oder ein Verbrechen dann irgendwann einmal vor Gericht kommt. Es kann ganz sicher nicht sein, dass die Polizei dann all diesen Fällen nachspringen muss. Da gebe ich den Initianten dieser Motion Recht, hier braucht es einen Automatismus. Aber der kann ganz sicher nicht von der Polizei aus kommen. Denn wir nehmen die Sache auf, recherchieren und bringen es eigentlich so pfannenfertig bis zur Strafverfolgungsbehörde auf den Tisch. Was dann geschieht, ist Sache der Gerichte.

Auch dem Vorwurf, dass diese Daten in europäischen Datensystemen verwendet werden können, ist vermutlich nicht gross entgegenzutreten. Parteipolitisch könnte ich jetzt noch einen drauflegen und sagen, wir haben das ja nie gewollt, weder das Schengen-Dublin-System noch das Schengener Informationssystem SIS beziehungsweise den europäischen Datenaustausch. Die Grünen haben dem ja auch zugestimmt – ironischerweise – und wir und die FDP haben dieses bilaterale Ding abgelehnt.

Ich werde mich bei der folgenden Abstimmung meiner Stimme enthalten.

Thomas Ziegler (EVP, Elgg): Nachdem im August 2006 die Motion 236/2005 von Susanne Rihs, Christoph Holenstein und mir ohne Gegenstimmen an den Regierungsrat überwiesen worden ist, hat die GPK nun drei Monate danach eine eigene Motion mit der gleichen Zielrichtung nachgeschoben. Während unsere Motion seinerzeit zwar klar ihr

Ziel formuliert, aber keine Stossrichtung enthält, wie der Regierungsrat dieses Ziel zu erreichen habe, gibt die GPK-Motion einen Lösungsweg vor. Die Ansicht des Regierungsrates, dass diese Formulierung zu eng ist und die polizeiliche Arbeit erheblich beeinträchtigen könnte, ist für mich zumindest nachvollziehbar. Eine Lösung für eine schnelle und wirksame Aktualisierung der Daten, ohne dass die betreffenden, fälschlicherweise registrierten Personen selber aktiv werden müssten, ist dennoch dringend angezeigt. Genau das erwarten wir von Bericht und Antrag zu unserer eingangs erwähnten Motion.

Nun ist der Regierungsrat aber auch bereit, die GPK-Motion 352/2006 unter Traktandum 7 entgegenzunehmen. Diese ist offener und umfassender formuliert und gibt Raum für die unvoreingenommene Prüfung auch anderer Lösungsmöglichkeiten. Auf dieser Grundlage kann eine Lösung erarbeitet werden, die der Forderung betreffend Datenschutz, aber auch den polizeilichen Bedürfnissen Rechnung trägt und zudem auch finanzielle Auswirkungen berücksichtigt. Dank beiden Motionen, der bereits überwiesenen Motion 236/2005 und der im nächsten Traktandum zu behandelnden GPK-Motion, bin ich deshalb mit dem Regierungsrat der Meinung, dass die vorliegende Motion zur Erreichung des gemeinsamen Ziels nicht unbedingt geeignet ist. Die EVP wird ihr deshalb nur teilweise zustimmen.

Anders verhält es sich mit der Motion unter Traktandum 7, die verlangt, genau zu prüfen, welche gesetzlichen Bestimmungen es braucht, um alle Fragen rund um die Bewirtschaftung der Daten im POLIS besser zu regeln. Die EVP wird jene Motion deshalb vollumfänglich unterstützen.

Regierungsrat Ruedi Jeker: Auch wenn ich spüre oder sehe und höre, dass die Mehrheit des Rates gewillt ist, dieser Motion zuzustimmen, möchte ich doch erwähnen: Die POLIS-Verordnung, wie sie hier ist, ist «state of the art» und ein Weg, wie man die Datensicherheit und die Interessen der Bürger auch entsprechend berücksichtigen kann. Die Regierung und auch unsere Fachleute sind der Meinung, dass dieses System weiterentwickelt werden kann und auch weiterentwickelt werden soll. Darum sind wir auch der Auffassung, dass im Interesse der Polizei und der Bürgerinnen und Bürger diese Datensicherheit gewährleistet sein muss – aus der Sicht beider Seiten. Und daher bin ich der GPK auch dankbar, dass sie sich dem vertieft angenommen hat, auch wenn ich nicht zum gleichen Schluss komme wie die GPK.

Ich möchte zwei Dinge noch klarstellen: Zum einen, Barbara Steinemann, sind natürlich nie Millionen in den Sand gesetzt worden – das ist eine polemische Bezeichnung –, wie wir im Interesse der Bürgerschaft dieses Problem angegangen sind. Und, Romana Leuzinger, ich muss sagen, es gibt keinen grenzenlosen Zugriff, das wissen Sie, Sie haben ja die Verordnung gelesen. Paragrafen 15 bis 17 befassen sich damit, wer Zugriff hat, Wiederzugriff, und jeder Zugriff wird dokumentiert. Es ist also nicht einfach so, dass das ein «Gesehen-undgehört-Büchlein» ist, wo jeder reinschauen kann, der sich dafür interessiert. Einfach damit das auch noch klar ist!

Warum die Regierung dagegen ist, dass diese Motion überwiesen wird, ist nur ein einziger Grund: Weil wir der Auffassung sind – Regine Sauter hat darauf hingewiesen –, dass dies den Lösungsweg, den wir über den Kanton hinaus mit den andern Kantonen nach der KPJPD-Beauftragung im November 2006 weiterentwickeln wollen, einschränkt. Das ist der einzige Grund, warum wir dagegen halten und wir auch den Rat bitten, diese Motion nicht als Motion, sondern als Postulat zu überweisen, damit das Thema und auch die Kritikpunkte, die erfasst worden sind, aufgenommen werden können, aber dass wir im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit den Lösungsweg noch offen haben, wie wir eine Verbesserung des Inhaltes dieser PO-LIS-Verordnung erwirken können. Das ist ein entscheidender Unterschied. Sonst müssen wir dann halt in ein, zwei Jahren wieder über den Inhalt dieser Motion sprechen, um ihn, weil er keiner zweckmässigen Lösung zugeführt werden konnte, wieder abzuändern.

Zum Stand der Dinge: Der Auftrag KPJPD ist der Erfolg der Sitzung im November 2006. Wir sind daran, die Aufträge zu formulieren, und das wird halt noch einige Zeit dauern, bis da auch eine Lösung herauskommt. In diesem Jahr ist sicher noch keine Antwort zu erwarten, aber ich bin zuversichtlich, dass im Jahr 2008 klare «Guidelines» gegeben sind, um dann den schweizerischen Weg skizzieren zu können. Ich bitte Sie auch in diesem Sinne, die Motion nicht zu überweisen. Aber wie gesagt, die Regierung ist bereit, in Postulatsform Ihre Gedanken und Ihre Kritikpunkte aufzunehmen.

Romana Leuzinger (SP, Zürich), Präsidentin der GPK: Die GPK stimmt einer Umwandlung der Motion in ein Postulat zu.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Die Motion ist in ein Postulat umgewandelt worden.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 120 : 0 Stimmen, die Motion als Postulat zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Kontrolle der POLIS-Nachführung

Motion der Geschäftsprüfungskommission vom 27. November 2006 KR-Nr. 352/2006, Entgegennahme, Diskussion

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Der Regierungsrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen. Alfred Heer, Zürich, hat an der Sitzung vom 2. April 2007 den Antrag auf Nichtüberweisung der Motion gestellt. Der Rat hat zu entscheiden.

Alfred Heer (SVP, Zürich): René Isler muss eigentlich dieses Geschäft für die SVP vertreten. Wir werden ihn reinholen. (René Isler betritt den Saal.)

René Isler (SVP, Winterthur): Ich kann es auch da relativ kurz machen, wie ich das schon vorher gemacht habe. (Heiterkeit.) Ich glaube nicht, dass es Aufgabe der Polizei ist, die Kontrolle über die POLIS-Nachführungen selber in die Hand zu nehmen. Ich habe das vorhin ja dargelegt, dass die Polizei vor allem da ist, um Tatbestände aufzunehmen, so mannigfaltig diese auch sind. Ich kann es nur wiederholen: von Arbeitsunfällen über vermisste, abgängige Personen, über Suizide, Verzeigungen, Vergehen und Verbrechen. Die Polizei nimmt die Sachverhalte auf, wie sie sind. Und was dann mit diesen Personenstammdaten oder dem Datentransfer in den Datenbanken nachher wieder geschieht, ist ganz bestimmt nicht Sache der Polizeien oder der Polizeikorps. In diesem Sinne macht diese Motion vermutlich auch keinen Sinn. Regierungsrat Ruedi Jeker hat es im vorhergehenden Geschäft angeschnitten: Es wäre der Sache sicher dienlicher, man würde

das auf eidgenössischer Ebene in einem Zentralarchiv, wenn es das braucht, «händlen». Ich kann es nur wiederholen, der Personenkreis von Polizeien oder von Polizistinnen und Polizisten, die auf solche Daten greifen können, ist sehr marginal. Es entspricht nicht der Tatsache, wenn in diesem Saal die Meinung aufkommen würde, jede Polizistin und jeder Polizist habe Zugriff auf solche Daten. Das sind – ich rede jetzt von unserem Korps, der Stadtpolizei Winterthur – in etwa fünf Personen auf ein Korps von gut 240 Personen. Nur damit Sie da irgendwo mal eine gewisse Realität sehen! Alles andere würde den Tatsachen nicht entsprechen.

Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf): Der hier zu behandelnde Vorstoss befasst sich mit der rechtsstaatlich korrekten Durchführung der polizeilichen Datensammlung. Er ergänzt das vom Parlament einstimmig unterstütze Postulat 226/2005 von Susanne Rihs, wonach die Datenadministration automatisch von Amtes wegen zu aktualisieren und somit nach Ausgang des Verfahrens – ob Freispruch, Einstellung oder Verurteilung – zu differenzieren ist. Die Frage nach der tatsächlichen Ausführung der vom Kantonsrat geforderten Aktualisierungen blieb damals ungeklärt. Da eine diesbezügliche Garantie in dieser äusserst konspirativen Materie ausbleibt, ist der Datenschutzbeauftragte mit dem Recht, ja sogar mit der Pflicht auszustatten, die Aufdatierungen zu kontrollieren. Auf berechtigten Anlass sollen die gesammelten Daten über die Bürger, die trotz Postulat Susanne Rihs fehlerhaft im System geblieben sind, kontrolliert und korrigiert werden können.

Wenn der Staat über seine Bürger Daten sammelt, dann hat er auch für die Gewährleistung zu sorgen, dass diese von einer unabhängigen Behörde auf ihre Korrektheit überprüft werden können. Es obliegt der Sicherheitsdirektion, hier nach Lösungen zu suchen. Jedenfalls ist sie durch die GPK hiermit aufgefordert.

Wir bitten Sie daher um Unterstützung für dieses Anliegen.

Andrea Kennel Schnider (SP, Dübendorf): Erst mal herzlichen Dank für die Unterstützung unserer ersten Motion (236/2005) in Form eines Postulates. Bei der zweiten Motion geht es um die Kontrolle der Nachführung von POLIS. Hier ist der Regierungsrat bereit, die Motion entgegenzunehmen. Auch wenn es im Interesse der Polizei ist, dass die Daten im POLIS wirklich immer aktuell sind, soll dies klar gere-

gelt und auch überprüft werden. Hier geht es also darum, die Aufgaben in einem Gesetz klar zu formulieren und deren Erfüllung auch zu kontrollieren. Dass Aufgaben, die man verlangt oder eben kommandiert, auch kontrolliert werden müssen, ist nicht gerade ein Spruch der SP. Hier ist er aber im Interesse der Allgemeinheit und sollte daher angewendet werden. Ich bitte Sie, die Motion zu unterstützen.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich): Was die CVP klar will – daher hat sie zusammen mit Grünen und EVP bereits im August 2005 eine Motion eingereicht -, ist, dass eine automatische Aktualisierung der Daten im POLIS-Datensystem erfolgen soll. Im August 2006 wurde bekanntlich die Motion gegen den Willen der Regierung ohne Gegenstimmen mit 136 zu 0 überwiesen. Die Justizbehörden sollen verpflichtet werden, die entsprechenden Daten der Polizei zu liefern. Dadurch wird die Sicherheit gestärkt, indem die Polizei immer über einen aktuellen und nachgeführten Datenstamm verfügt und der Bürger und die Bürgerin immer wissen, dass keine veralteten und allenfalls nicht mehr korrekten Daten über sie aufbewahrt werden. Die automatische Aktualisierung sollte eine Selbstverständlichkeit sein. In diesem Zusammenhang ist bekanntlich auch eine staatsrechtliche Beschwerde zu Paragraf 13 der POLIS-Verordnung hängig. Es kann doch nicht sein, dass betroffene Personen die Aktualisierung ihrer Daten, von denen die meisten gar keine Kenntnis haben, dass es sie gibt, selber an die Hand nehmen müssen. Die CVP will daher genau eine Umkehr zur jetzigen Regelung von Paragraf 13 der POLIS-Verordnung. In der Regel nimmt die Polizei auf Grund der Mitteilung der Justizbehörden eine Ergänzung von sich aus vor, ausnahmsweise auf Verlangen der betroffenen Person. Dazu muss die Zürcher Justiz verpflichtet werden, die dafür notwendigen Daten der Polizei zu liefern.

In eine ähnliche Richtung geht nun die Motion der GPK, welche eine Kontrolle der POLIS-Nachführung verlangt. Die einzige neue Forderung ist, dass eine unabhängige Behörde die Nachführung kontrollieren soll. Aber auch dies ist nichts wirklich Neues. Wir kennen ja den Datenschutzbeauftragten, der die unabhängige Kontrollbehörde im Kanton Zürich ist. Es leuchtet zwar nicht ein, weshalb es nochmals eine Motion braucht, aber da sie der bereits überwiesenen Motion von CVP, Grünen und EVP nicht widerspricht, lässt die CVP diese Motion laufen. Besten Dank.

Regine Sauter (FDP, Zürich): Die FDP-Fraktion wird die vorliegende Motion unterstützen. Sie geht in die richtige Richtung. Es ist entscheidend, dass die Voraussetzungen, wie das genannt wurde, in einem Gesetz in formellen Sinn vorgesehen sind. Es ist auch richtig, dass man sich ja vorstellt, den Datenschutzbeauftragten mit dieser Funktion zu betrauen. Es ist geradezu eine klassische Aufgabe eines Datenschutzbeauftragten, dass er hier im Sinne einer Kontrolle im institutionalisierten Sinne die Anliegen und Rechte der Bürgerinnen und Bürger vertritt, die ja selber nicht über einen entsprechenden Informationsoder Kenntnisstand verfügen. In diesem Sinne empfehlen wir Ihnen Annahme der Motion.

Regierungsrat Ruedi Jeker: Ich kann es kurz machen, die Regierung ist bereit, diese Motion entgegenzunehmen. Sie unterstützt die Bemühungen, die wir jetzt schon machen. Wie Sie wissen, führt der Datenschutzbeauftragte bei POLIS bereits heute so genannte Datenschutzreviews durch. Und die Regierung und die Kantonspolizei erachten selbstverständlich diese Kontrollen als sinnvoll. Wir nutzen sie jeweils dazu, die Chancen zu ergreifen für eine Verbesserung des Datensystems. Ich möchte nur noch sagen: So eigenartige Begriffe wie «konspirativ» und so haben in diesem Umfeld überhaupt nichts zu suchen. Wir machen das «state of the art» und wir sind daran, das laufend zu verbessern. Darum werden wir diese Motion gerne entgegennehmen.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Ich frage René Isler an, ob der Antrag auf Nichtüberweisung aufrecht erhalten geblieben ist.

René Isler (SVP, Winterthur): Dem ist so.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 104 : 23 Stimmen, die Motion zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

8. Einsammelaktion für Waffen aus Privatbesitz

Postulat von Monika Spring (SP, Zürich), Renate Büchi-Wild (SP, Richterswil) und Thomas Hardegger (SP, Rümlang) vom 27. November 2006

KR-Nr. 361/2006, Entgegennahme, Diskussion

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Regula Kuhn, Illnau-Effretikon, hat Antrag auf Nichtüberweisung des Postulates gestellt. Der Rat hat zu entscheiden.

Regula Kuhn (SVP, Illnau-Effretikon): Es ist äusserst bedauerlich, dass es immer wieder zu Familiendramen und Suiziden im Zusammenhang mit Schusswaffen kommt. Jede oder jeder, der durch eine Schusswaffe ums Leben kommt, ist eine oder einer zu viel. Darin sind wir uns einig. Das Postulat rennt jedoch offene Türen ein. Jedermann kann heute schon gebrauchte Schusswaffen, also nicht nur Ordonnanzwaffen, aus Privathaushalten in den Zeughäusern abgeben. Wer also aus einer Erbschaft Schusswaffen und Munition erhält, kann auch diese im Zeughaus abgeben. Werden bei einem Wehrmann Auffälligkeiten bemerkt, entscheidet nach medizinischen Abklärungen das Militär, ob er überhaupt eine Waffe erhält. Die abgegebenen Waffen sind seit Jahren registriert. Sollten sich Waffenunkundige ängstigen, wenn Schusswaffen zu Hause aufbewahrt werden, können diese dahin wirken, dass die Waffenbesitzer diese ebenfalls im Zeughaus deponieren und nur bei Gebrauch dort abholen. Eine weitere Möglichkeit besteht, nicht gebrauchte Schusswaffen bei einem Waffenhändler allenfalls zum Verkauf abzugeben. Bei einem Weiterverkauf würden diese Waffen nur gegen einen Waffenerwerbsschein abgegeben, wären also auch registriert. Bei Anfrage bei der Polizei wird auf das Militär respektive das Zeughaus verwiesen. Die Polizei wird bei Anzeigen gegen einen Waffenbesitzer diesen nachgehen. Bei Verdachtsgründen erfolgt ein Rapport an den Statthalter. Über einen Einzug der Waffe entscheidet diese Amtsstelle. Ausser in dringenden Fällen hat die Polizei keine Entscheidungsbefugnis. Dennoch, verirrte Gemüter, die diese Wahnsinnsidee in Erwägung ziehen, ein Menschenleben auszulöschen, finden leider immer einen Weg, diese in die Tat umzusetzen. Der verantwortungsvolle und sorgsame Umgang mit Schusswaffen ist nach wie vor ein unabdingbares Gebot der Stunde. Demgemäss sind Schusswaffe und deren Verschluss, insbesondere auch die Munition getrennt aufzubewahren, also keinesfalls alles zusammen in einem Putzkasten.

Der Regierungsrat würde voraussichtlich den gleichen Schluss ziehen müssen. Die SVP-Fraktion empfiehlt aus dem vorher Gesagten, diesen Vorstoss zur Nichtüberweisung respektive Ablehnung. Danke.

Monika Spring (SP, Zürich): Je mehr Waffen verfügbar sind, desto häufiger kommt es zu Tötungen. Zu dieser eindeutigen Schlussfolgerung kommt der bekannte Kriminologe Martin Kilias, der auch im Zusammenhang mit den verschiedenen Morden mittels Armeewaffen und im Zusammenhang mit dem schrecklichen Amoklauf in Virginia immer wieder zitiert worden ist. Wir haben es heute schon einmal gehört, es ist nicht bekannt, wie viele Waffen genau in Schweizer Haushalten vorhanden sind. Grobe Schätzungen gehen von 3,3 Millionen Schusswaffen aus. Davon sind gute zwei Drittel ehemalige oder noch immer in Betrieb befindliche Ordonnanzwaffen. Die meisten dieser Waffen sind nicht registriert. Das ist eine Tatsache. Teilweise wurden Waffen und Munition auch vererbt und mangels Kenntnissen über eine Entsorgungsmöglichkeit weiterhin gelagert. Zu den von Regula Kuhn jetzt gerade ausgebreiteten Möglichkeiten, die Waffen abzugeben: Das ist eben nicht so einfach. Ich war in der Pause noch schnell bei der Kantonspolizei nebenan und habe mich erkundigt, wie das ist, wenn man bei ihr Waffen abgeben möchte. Das ist in Einzelfällen möglich. Die Waffen werden dann im Polizeiposten gelagert und nach zwei Jahren wird einmal nachgefragt, ob die betreffende Person die Waffe wieder zurück möchte. Falls nicht, wird abgeklärt, was mit der Waffe passiert, ob sie weiterverkauft wird, ob sie an ein Museum gegeben wird oder ob sie verschrottet wird.

Waffen, die wieder in den Verkauf kommen, führen nicht dazu, dass die Gesamtmenge der Waffen reduziert wird. Angesichts der zunehmenden Gewalttaten und vor allem auch der Bedrohungssituationen, die mit diesen Waffen eben auch passieren – und auch davon bitte ich sie, die Augen nicht zu verschliessen –, angesichts dieser enormen Waffenmengen in Privathaushalten kommt es eben auch immer wieder zu Affekthandlungen. Zugenommen haben vor allem die Familiendramen. Auch diese werden von Ihnen erwähnt. Aber dann wird alles wieder verharmlost. Auch die Fälle von Drohungen gegenüber Behördenmitgliedern haben massiv zugenommen, so dass heute in vielen öffentlichen Gebäuden Sicherheitsschleusen eingerichtet werden müs-

sen, nicht zuletzt im Zürcher Rathaus, und das finde ich höchst bedenklich.

Es gibt auch Zahlen, die belegen, dass zwischen der Verfügbarkeit von Schusswaffen und den Tötungsdelikten mit Schusswaffen eindeutige Zusammenhänge bestehen. So hat zum Beispiel Kanada durch eine striktere Regelung des Waffenbesitzes einen Anteil von Haushalten mit einer Schusswaffe seit Ende der Achtzigerjahre von 31 Prozent auf 19 Prozent senken können, Australien von 20 auf 10 Prozent. Die Anteile der Suizide mittels Schusswaffen gingen entsprechend zurück, in Kanada von 32 auf 19 Prozent, in Australien von 30 auf 19 Prozent. In Australien wurde der Waffenbesitz durch eine landesweite Einsammelaktion massiv reduziert. Dabei wurden die Waffen eingesammelt, verschrottet oder eingeschmolzen. Gleichzeitig wurden halbautomatische Schusswaffen verboten und der Waffenbesitz starken Einschränkungen unterworfen. Seither ist die Zahl der Gewaltakte, welche mit Schusswaffen begangen wurden, stark rückläufig, auch die Zahl der Suizide mit Schusswaffen.

Eine Kampagne für die freiwillige Rückgabe von Schusswaffen und Munition könnte ja vor allem auch darin bestehen, einmal sehr breit bekannt zu machen, wann und wo die Schusswaffen, die irgendwo herumstehen, zurückgegeben werden könnten, eine Kampagne, die die örtlichen Polizeiwachen einbeziehen würde. Diese müssten dann aber die Waffen weiter an eine zentrale Stelle abliefern können, wo auch Gewähr besteht, dass sie verschrottet werden. Eine solche Kampagne würde bereits einen grossen Beitrag leisten, um die Zahl der Tötungen mittels Schusswaffen zu reduzieren.

Sie haben es in der Hand, hier einen Beitrag zu leisten. Wir können doch nicht nur zum Beispiel bei einem Angriff durch Kampfhunde auf ein Kind hier zu handeln beschliessen, sondern hier, wo es darum geht, dass dahinter erwachsene Menschen stehen, die über diese Schusswaffen verfügen und Tötungsdelikte damit begehen, hier können wir ebenfalls handeln! Und ich appelliere an Sie, diese Aktion zu unterstützen, die auf Freiwilligkeit beruht und die eigentlich nur eine Aktion der Regierung braucht. Und die Regierung ist ja auch bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Ich bitte Sie, stimmen Sie diesem Postulat zu! Ich appelliere ganz speziell an die Frauen auf der Gegenseite, dieses Postulat zu unterstützen. Sie haben die neuste Umfrage sicher auch zur Kenntnis nehmen können, die der «Blick» wieder lanciert hat: Drei Viertel aller Frauen sind dagegen, dass Schusswaffen zu

Hause aufbewahrt werden. Es ist nicht nur so, dass es zu Tötungen kommt, es kommt auch zu Bedrohungen. Und ich kann Ihnen sagen, für Frauen oder sogar auch junge Mädchen, die mit einer Waffe bedroht wurden oder miterleben mussten, wie ihre Mutter mit einer Waffe bedroht wurde, sind dies traumatische Erlebnisse. Die gehen nicht mehr aus dem Kopf. Ich habe in meinem Bekanntenkreis Frauen, die das erlebt haben.

Ich möchte noch den Umkehrschluss der Aussage von Martin Kilias machen: Je weniger Waffen verfügbar sind, desto weniger häufig kommt es zu Tötungen mit Schusswaffen. Mit einem Ja zu unserem Postulat können Sie mithelfen, diese Zahl zu reduzieren. Ich danke Ihnen.

Beat Badertscher (FDP, Zürich): Das Postulat verlangt ja die Durchführung einer freiwilligen Aktion; das hat Monika Spring soeben klar gesagt. Es wird also niemand gezwungen, im Rahmen dieser Aktion seine Waffe abzugeben. Und hier sehen wir es wie die SVP, ich kann da auf Regula Kuhn verweisen: Das Postulat rennt offene Türen ein. Die Möglichkeit, die Waffe abzugeben, gibt es bereits. Verlangt wird etwas Überflüssiges. Aus diesem Grund bekämpfen wir das Postulat und sind dagegen.

Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen): Monika Spring, Sie haben heute bereits zweimal die Studie von Martin Kilias zitiert, nach welcher die Armeewaffen eine massgebliche Rolle spielen bei Tötungen in der Schweiz. Sie haben sicher die «Weltwoche» in diesem Zusammenhang gelesen und dieser entnehmen können, dass Martin Kilias keinen logisch direkten Zusammenhang aufzeigt, sondern aus der Statistik der Tötungen mit Waffen und der Statistik des Waffenbesitzes von Armeewaffen ideologische Schlussfolgerungen gegen die Armeewaffen zieht. Andere Studien hingegen zeigen, dass in der Schweiz die Zahl der Tötungen mittels Schusswaffen, verglichen mit umliegenden Ländern, prozentual eher gering ist. Also Monika Spring, argumentieren Sie nicht dauernd mit einer ideologisch gefärbten Studie, bitte!

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Die Grünen werden dieses Postulat unterstützen, allerdings mit wenig Herzblut. Es geht uns wie beim Vorstoss vorhin (324/2006), als es um die Aufbewahrung von

Ordonnanzwaffen ging: Das Postulat geht uns zu wenig weit. Die Forderung ist zu halbherzig, zu halbbatzig. Wenn wir schon eine Einsammelaktion für Waffen aus Privatbesitz fordern, dann sollte die Abgabe von Ordonnanzwaffen nicht auf freiwilliger Basis passieren, sondern eben obligatorisch erklärt werden. Nur so bringt die Forderung das, was wir eigentlich erreichen wollen, nämlich weniger Todesfälle, weniger Familiendramen, weniger Suizide, bei denen eine Militärwaffe eine Rolle spielt. Dafür mehr Sicherheit für Familienangehörige, mehr Sicherheit auch für Behördenmitglieder. Alle Argumente, welche die Postulantinnen anführen, sprechen für eine obligatorische Rückgabe der Ordonnanzwaffen, die zu Tausenden – zu Tausenden! – in den Estrichen, Kellern und Schlafzimmerschränken der ehemaligen Armeeangehörigen liegen und die ein ernst zu nehmendes Risiko für die Sicherheit von Familien und Angehörigen darstellen. Natürlich können die Armeeangehörigen ihre Waffen freiwillig abgeben. Aber viele tun das eben nicht. Und das bedeutet eine Gefahr für die Gesellschaft.

Sie auf der rechten Seite haben beim vorhergehenden Postulat kein einziges stichhaltiges Argument gebracht, das für das Behalten von Armeewaffen in Privatbesitz spricht, kein einziges Argument! Angesichts dieser Tatsache sehen wir eigentlich nicht, warum die Postulantinnen einen eher mutlosen Vorstoss eingereicht haben und eben nicht auch hier klar und deutlich für ein Aufbewahrungsverbot, also eine obligatorische Abgabe von Armeewaffen einstehen.

Wir unterstützen diesen Vorstoss trotzdem, aber wie gesagt mit wenig Herzblut.

Lorenz Habicher (SVP, Zürich): Ich möchte nur ergänzend zu den Ausführungen von Regula Kuhn sprechen und komme sofort auf ein Beispiel von Monika Spring. Sie hat nämlich ein weiteres Beispiel nicht aufgezählt, ein Beispiel, das zu ihren Ungunsten eigentlich ausfällt. 1997 wurde in England ein drakonisches Waffengesetz verabschiedet. Seither ist die Schusswaffenkriminalität um 200 Prozent gestiegen, so dass London laut Statistik weitaus gefährlicher ist als New York. Ich glaube, das muss uns zu denken geben. Zudem fordert Monika Spring eine Einsammelaktion für Waffen im Privatbesitz. Was sind denn nach Waffengesetz tragbare Waffen? Wir unterscheiden zwischen Stich- und Hiebwaffen und Wurfwaffen. Das sind alles keine Schusswaffen, die übrigens in der Postulatsbegründung allein auf-

gezählt werden. Es gibt dann auch noch «übrige Waffen» wie Reizund Gaswaffen oder exotische Waffen. Und alle diese fallen unter das Waffengesetz. Das heisst, Monika Spring möchte mit der Einsammelaktion von Waffen aus Privatbesitz alle Messer in den Haushalten, die eine Klinge über zwölf Zentimeter Länge besitzen, einsammeln. Sie möchte auch Hiebwaffen einsammeln; das geht vom Eishockeystock über den Baseballschläger, die eigentlich Sportgeräte sind, weil sie unter das Waffengesetz fallen würden. Ich glaube, wir können das Argument hier entkräften. Dieses Postulat ist schlecht vorbereitet und das Argument geht nur auf Schusswaffen. Und Schusswaffen unterteilen sich nochmals in Laufwaffen und Nichtlaufwaffen, und ich könnte Ihnen auch noch vorlesen, dass es Handfeuerwaffen gibt, Faustfeuerwaffen, Lang- und Jagdwaffen, natürlich auch noch Druckluftwaffen, die zum Sportgebrauch ausgeführt werden. Und all diese Waffen möchten Sie einsammeln! Das heisst, es ist schludrig formuliert und es passt nicht hierher.

Ich habe mich beim ersten Vorstoss klar ausgedrückt, es geht um eine Entmündigung des unbescholtenen Bürgers. Er soll registriert werden, er soll entwaffnet werden und er soll kriminalisiert werden durch die ganze Aktion. Und das lassen wir nicht zu. Zudem darf man hier auch sagen: Die Einsammelaktion von Monika Spring bringt natürlich auf freiwilliger Basis nur etwas, wenn man die Leute registriert hat, damit man sie einsammeln kann. Alle illegalen Waffenbesitzer werden dadurch aufgefordert, sich nicht zu melden, weil ja niemand weiss, dass sie Waffen besitzen.

Ich bitte Sie, diese Forderung dieses Postulates klar abzulehnen. Es ist ein weiterer Wurf für einen Bericht, der nichts bringt.

Lisette Müller-Jaag (EVP, Knonau): Vielen Dank, Lorenz Habicher, für Ihre Waffenkunde! Waffen, die niemand mehr braucht, kann man doch einsammeln, wen stört das schon? Waffen, die jemand vielleicht einmal brauchen könnte hingegen, muss man einsammeln! Die meisten Familienmorde werden mit Pistolen und Gewehren verübt. In der Schweiz sind solche Waffen mehr als anderswo verfügbar, das haben wir bereits mehrmals gehört, und zwar, weil bei uns Armeewaffen immer noch ständig zu Hause aufbewahrt werden. In einer Studie der UNO wurden 50 Länder miteinander verglichen und untersucht bezüglich Verfügbarkeit von Schusswaffen und Anzahl von Tötungen. Hier ist Folgendes zu lesen: In der Schweiz findet sich in 37 Prozent

aller Haushalte eine Waffe, bei 32 Prozent davon sind es Armeewaffen. Andere Länder kommen je nach Gesetzgebung auf 0,5 bis 4 Prozent aller Haushalte. Es gibt also eine klare Korrelation zwischen Gesetzgebung und Waffen pro Haushalt sowie zwischen Waffen pro Haushalt und Tötungen mit Schusswaffen, ob das nun eine Selbsttötung oder Fremdtötung sei. Soll es also weniger Tote geben, muss entweder das Gesetz verschärft werden oder es soll, wie dieses Postulat anregt, die Waffe nicht zu Hause aufbewahrt werden. Das Einsammeln ist ein guter Vorschlag und ein Schritt in die richtige Richtung. Er verdient unsere Zustimmung, und auch der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Wir danken ihm dafür.

Die EVP-Fraktion wird das Postulat überweisen. Wir bitten Sie, dasselbe zu tun. Dankeschön.

Thomas Hardegger (SP, Rümlang): Mich erstaunt ja schon ein bisschen, dass, wenn man jetzt hier eine Aktion lancieren will, die ein Problem, das die Bevölkerung offensichtlich beschäftigt – das zeigen alle Umfragen, dass sehr viele Leute auch verunsichert sind -, wenn man hier jetzt eine Kampagne starten will, so viel Opposition entgegentritt. Es ist eine einfache Massnahme, die nicht viel kostet, die aber zumindest zum Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung etwas beitragen könnte. Und wenn dann nicht einmal das Postulat richtig gelesen wird, dann muss ich schon fragen: Wie ernsthaft setzen Sie sich damit auseinander? In erster Linie steht zum Beispiel schon im Antrag drin – das ist an die Grünen gerichtet, es geht nicht nur um die Ordonnanzwaffen - «Ordonnanzwaffen sowie Schusswaffen und Munition aus Privatbesitz». Es geht also darüber hinaus um Waffen, die in Haushalten – ich sage das jetzt despektierlich – herumliegen. Hier ist es doch wichtig, dass man weiss, wohin man mit so einer Waffe gehen kann. Es kommt eben häufig vor, dass nach Todesfällen, wenn die Nachkommen eine Wohnung räumen, plötzlich Waffen zum Vorschein kommen. Dann ist die Frage: Was mache ich jetzt mit so einer Waffe? Wohin kann ich gehen, damit die auch tatsächlich aus dem Verkehr gezogen wird? Es ist sicher sinnvoll, wenn sie abgegeben und nicht bei Ebay angeboten wird. Also ich finde, solche Probleme müsste man der Bevölkerung aufzeigen. Was ist der richtige Weg? Was sind die logischen Schritte, wie man in einer solchen Situation vorgehen kann? Ich muss Ihnen eingestehen, auch bei gewissen Gemeindepolizeien und Kantonspolizeiposten ist hier eine gewisse Ratlosigkeit da, wenn Leute kommen und mit dem Problem auftauchen, was sie jetzt mit diesen Waffen tun sollen. Es ist ein Bedürfnis der Bevölkerung, dass man hier damit umgehen kann. Diese Umfragen haben auch gezeigt, dass dies etwas ist, was im Moment diskutiert wird. Es macht gar nichts, wenn diese Einsammelkampagne dazu dienen könnte, dass man darüber diskutiert, über den Sinn und den Unsinn von Waffen im Haushalt. Es geht hier nicht um die Ordonnanzwaffen. Es geht hier ausdrücklich um Waffen, die allenfalls eben irgendwie in diesen Haushalt gelangt sind. Stellen Sie sich vor, eine Frau, eine Hausfrau entdeckt im Haushalt, dass eine Waffe zum Vorschein kommt. Sie ist verunsichert. Was macht man in so einer Situation? Hier wäre es sinnvoll, wenn man solche Fragen diskutieren könnte und wüsste, wohin man sich wenden kann.

Ich bitte Sie, stellen Sie sich nicht so störrisch gegen dieses Anliegen, dass hier ein effektives Problem der Bevölkerung diskutiert werden könnte, und überweisen Sie dieses Postulat. Ich danke Ihnen.

Lorenz Habicher (SVP, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Thomas Hardegger hat mich natürlich auch herausgefordert, weil er sagt «Plötzlich ist eine Waffe da, was macht der Normalbürger mit dieser Waffe?». Auch dies ist im Waffengesetz geregelt. Beim Waffenerwerb durch Fund besteht die spezielle Situation, dass der Übertragende, also der Unbekannte, da ist und der Finder nicht weiss, was er mit der Sorgfaltspflicht mit dieser Waffe anfangen soll. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Waffe durch Fund erworben werden. Das wollen Sie aber dann nicht. Wichtig ist, dass man wissen muss, dass wenn eine Sache verloren wird und jemand diese findet, der Finder also diese Sache zur Anzeige bringen muss. Ist der Wert nicht bekannt oder übersteigt der Wert einer Fundsache offenbar zehn Franken, was bei Waffen stets der Fall sein dürfte, so ist der Finder zur Anzeige an die Polizei verpflichtet. Das Nichtanzeigen eines Fundes wird gemäss Artikel 332 Strafgesetzbuch mit Busse bestraft. Unterlässt der Finder die Anzeige und beabsichtigt er, sich die gefundene Sache anzueignen, ist dies eine strafbare Fundunterschlagung nach Artikel 137 Strafgesetzbuch. Sie sehen, es ist also ganz klar abgedeckt durch das Waffengesetz. Sie müssen aber auch davon ausgehen, dass es den entgegen gesetzten Fall auch gibt: Eine Waffe wird verloren. Dann muss der Waffenbesitzer es zur Anzeige bringen. Und wenn beide Bürger ihrer Pflicht nachkommen, dann ist es kein Problem mehr, wie Sie das stipulieren, sondern es ist klar geregelt und man kann es abschliessen. Dieses Postulat bringt auch in diesem Fall nichts Neues und nichts Besseres. Also lehnen Sie es ab.

Yves de Mestral (SP, Zürich): Lorenz Habicher, ich glaube, Sie haben das rechtlich nicht ganz richtig verstanden. Eine Waffe auf dem Estrich beim verstorbenen Grossvater finden heisst eben nicht «Finden» im Sinne des ZGB (Zivilgesetzbuch) oder wie es hier halt eben im Waffengesetz genannt wird. Nein, das ist ganz sicher nicht ein Fund auf der Strasse, auf dem Land, in den Bergen; das ist ein Fund. Aber ein Fund auf dem Estrich durch die Erben des Grossvaters ist Universalsukzession: Ich bin durch das Erbe Eigentümer dieser Waffe geworden. Das hat mit der Regelung im Waffengesetz überhaupt nichts zu tun. Es tut mir sehr leid, hier entsprechend belehren zu müssen.

Roland Munz (SP, Zürich): Vielleicht geht es vielen von Ihnen wie mir, ich weiss jetzt nicht ganz genau, wie es rechtlich aussieht. Aber eines weiss ich ganz bestimmt: Durch eine solche Einsammelaktion kann eben der Bevölkerung – auch mir, der ich nicht Jurist bin – klargemacht werden in hoffentlich einfachen Worten, wie man vorgeht, wann etwas als Fundsache anzuschauen ist und wo man mit einer Waffe hin kann. Vielleicht könnte ja Lorenz Habicher mithelfen, in dieser Einsammelaktion die Leute aufzuklären, vielleicht zusammen mit Yves de Mestral. Dann hätten wir auch dort noch verschiedene Möglichkeiten zur Auswahl. Aber gerade das Votum von Lorenz Habicher hat doch gezeigt, wie wichtig es ist, hier zu informieren, aufzuklären und den Leuten, die dann eben aufgeklärt, informiert ihre gefundene oder erworbene Waffe loswerden wollen, einfach mitzuteilen, wo sie das wann und wie können. Ich danke darum für die Unterstützung des Vorstosses.

Regierungsrat Ruedi Jeker: Ich glaube, Sie gestatten mir die Bemerkung, dass bei mir, wenn ich so zuhöre, der Eindruck aufkommt, dass ein ernstes Thema jetzt wirklich politisch zerredet wird, obwohl es eigentlich sehr einfach ist. Was das Postulat verlangt – verschiedene Votanten haben es gesagt –, ist ja heute schon erfüllt. Gehen Sie auf den Polizeiposten und geben eine Pistole ab und sagen «Ich habe sie

beim Aufräumen bei meinem verstorbenen Grossvater gefunden, entsorgen Sie mir diese Waffe!», dann wird die entsorgt. Dann wird der Polizeiposten sicher nicht zwei Jahre die Waffe aufbewahren und diese zur Verwertung freigeben. Das ist Unsinn! Also gehen Sie ins Zeughaus, rufen Sie an, geben Sie eine Waffe ab! Von der Pistole über den Säbel bis zum Morgenstern (*Heiterkeit*) – es wird entgegengenommen und fachgerecht entsorgt. Aber selbstverständlich habe ich nichts gegen Publizität. Machen Sie diesen Aufruf! In diesem Sinne ist ja heute die Berichterstattung schon erfolgt und wir können dieses Postulat getrost entgegennehmen. Ich danke Ihnen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 75 : 71 Stimmen, das Postulat nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Rücktritt von Adrian Hug, Zürich, aus dem Kantonsrat

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Sie haben am 26. März 2007 dem Rücktrittsgesuch von Kantonsrat Adrian Hug, Zürich, stattgegeben. Heute nun ist dieser Tag des Rücktritts gekommen.

Ratssekretär Raphael Golta verliest das Rücktrittsschreiben: «Per 1. Mai 2007 werde ich meine neue Tätigkeit als Chef des Kantonalen Steueramts Zürich antreten. Diese Funktion ist mit dem Einsitz im Kantonsrat unvereinbar. Da der Kantonsrat im Monat Mai noch in alter Zusammensetzung tagen wird, trete ich per 23. April 2007 aus dem Kantonsrat zurück.

Ich danke allen Kolleginnen und Kollegen im Kantonsrat für die wohlwollende Zusammenarbeit und der Regierung für das offene Ohr für meine Anliegen. Ich hoffe, dieses Wohlwollen wird auch dem Kantonalen Steueramt zuteil werden, wo Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem schwierigen Umfeld ihre Aufgabe für den Kanton Zürich erfüllen.

Freundliche Grüsse, Adrian Hug.»

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Adrian Hug trat am 16. August 2004 in den Kantonsrat ein. Er vertrat die CVP des Wahlkreises VI, also die Zürcher Stadtkreise 11 und 12. Während knapp fünf Monaten wirkte er in der Geschäftsprüfungskommission mit, wechselte dann aber anfangs 2005 in die Kommission für Wirtschaft und Abgaben. Hier konnte sich der juristisch fundierte Steuerfachmann richtig entfalten. Zu seinen zweieinhalb Jahren im Kantonsrat sind Adrian Hug aber auch knapp zehn Jahre hinzuzurechnen, die er im Gemeinderat der Stadt Zürich politisierte. 1998 hat Adrian Hug die Wahl in den Stadtrat zwar nicht geschafft, doch konnten Politik, Gesellschaft und Verwaltung der Stadt Zürich bald von seinen exzellenten Fähigkeiten profitieren. Ab 2001 amtete er nämlich als Direktor des Steueramtes der Stadt Zürich. Und nun wechselt er in der gleichen Position per 1. Mai 2007 zum Kanton. Das ist denn auch, wie wir von ihm selber gehört haben, der Grund, weshalb er den Kantonsrat verlassen muss. Als Chef des Kantonalen Steueramtes bleibt er uns aber hoffentlich noch lange erhalten.

Adrian Hug hat sich in seiner politischen Karriere vorab der Finanzpolitik gewidmet. Dabei behielt er immer ein vernünftiges Augenmass. Im Rat fiel er durch seine finanzpolitisch gradlinigen Voten auf, die schnell zur Sache kamen und juristisch abgesichert waren.

Im Namen des Kantonsrates danke ich Adrian Hug für seine dem Staat als Politiker geleisteten guten Dienste. Ich wünsche unserem abtretenden Kollegen in seinem neuen Amt als Chef des Kantonalen Steueramtes einen guten Start und viel Erfolg. (Kräftiger Applaus.)

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- Sofortmassnahmen Borkenkäferbekämpfung
 Dringliches Postulat Robert Brunner (Grüne, Steinmaur)
- Verbesserung der Sicherheit im Kanton Zürich Anfrage Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil)
- Pauschalsteuerabkommen im Kanton Zürich
 Anfrage Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil)
- Lohnklagen gegen den Kanton Zürich
 Anfrage Heidi Bucher-Steinegger (Grüne, Zürich)

Schluss der Sitzung: 12.10 Uhr

Zürich, den 23. April 2007

Die Protokollführerin: Heidi Baumann

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 4. Juni 2007.